



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“

Teilgebiet „Buschwiesen von Höchst“

sowie die angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes Wetterau 5519-401

Gültigkeit: 01.01. 2012

Versionsdatum:
07.11.2011

Darmstadt, den 23.11.2011

Betreuendes Amt:	Hessisches Forstamt Nidda
Landkreis:	Wetteraukreis, Main-Kinzig-Kreis
Stadt/Gemeinde:	Altenstadt, Nidderau
Gemarkungen:	Altenstadt, Höchst, Oberau; Eichen, Heldenbergen, Ostheim
Größe Planungsraum	428,9ha
NSG: „Buschwiesen von Höchst“	
Verordnung vom 25.01.1982, Staatsanzeiger 9/1982, S. 396	
Vogelschutzgebiet Wetterau Nr. 5519-401	
Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008, GVBl I vom 7. März 2008	

Bearbeiter des Bewirtschaftungsplanes: Walter Schmidt, Funktionsbeamter Naturschutz
Hessen Forst, Forstamt Nidda

Inhalt

1. Einführung.....	3
2. Gebietsbeschreibung	5
2.1. Lage des Gebietes	5
2.2. Lebensraumtypen und Biotoptypen des FFH-Gebietes	8
2.3. Vögel	12
2.4. Entstehung des Gebietes und aktuelle Nutzungen	12
2.5. Politische und administrative Zuständigkeiten.....	12
2.6. Eigentumsverhältnisse	13
3 Leitbild und Erhaltungsziele	13
3.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen im FFH-Teilgebiet	14
3.2 Erhaltungsziele der Anhang II Arten.....	15
3.3 Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie und nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)	15
3.2 Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT	18
4 Beeinträchtigungen und Störungen im Teilgebiet.....	19
4.2 In Bezug auf die LRT	19
4.3 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL und der Vögel nach Anhang I und Artikel 4(2) der VS-RL	19
5 Maßnahmenbeschreibung.....	20
5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst-, oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG- Maßnahmentyp 1)	20
5.2 Maßnahmen die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes im FFH-Gebiet erforderlich sind (NATUREG- Maßnahmentyp 2)	24
5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (NATUREG- Maßnahmentyp 3)	29
5.4 Maßnahmen zur Entwicklung von zusätzlichen LRT- Flächen oder Habitaten, sofern das Potential dies zulässt oder erwarten lässt (NATUREG- Maßnahmentyp 5)	33
5.5 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (NATUREG- Maßnahmentyp 6)	36
6 Report aus dem Planungsjournal siehe Anhang	47
7 Literatur	47
8 Anhang	47

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer von Hessen-Forst Forstamt Nidda, Auf der Platte 34, 63667 Nidda, Tel. 06043-96570 erfolgen.

1. Einführung

Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008, GVBl. S. 30, wurde das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5619-306 unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Das hier beplante Teilgebiet „Buschwiesen von Höchst“ ist in der FFH-Fläche fast flächengleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet. Die Naturschutzgebietsverordnung vom 25. Januar 1982, Staatsanzeiger 08/1982 S. 396 gilt weiterhin fort.

Der Bewirtschaftungsplanung liegt die vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebene Grunddatenerhebung (GDE) für das FFH-Gebiet "Grünlandgebiete in der Wetterau" des Büros Planwerk aus Nidda vom November 2005, zugrunde.

Für das Vogelschutzgebietes Wetterau 5519-401 liegt die Grunddatenerfassung der Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Hungen, im Auftrag des RP Darmstadt, vor.

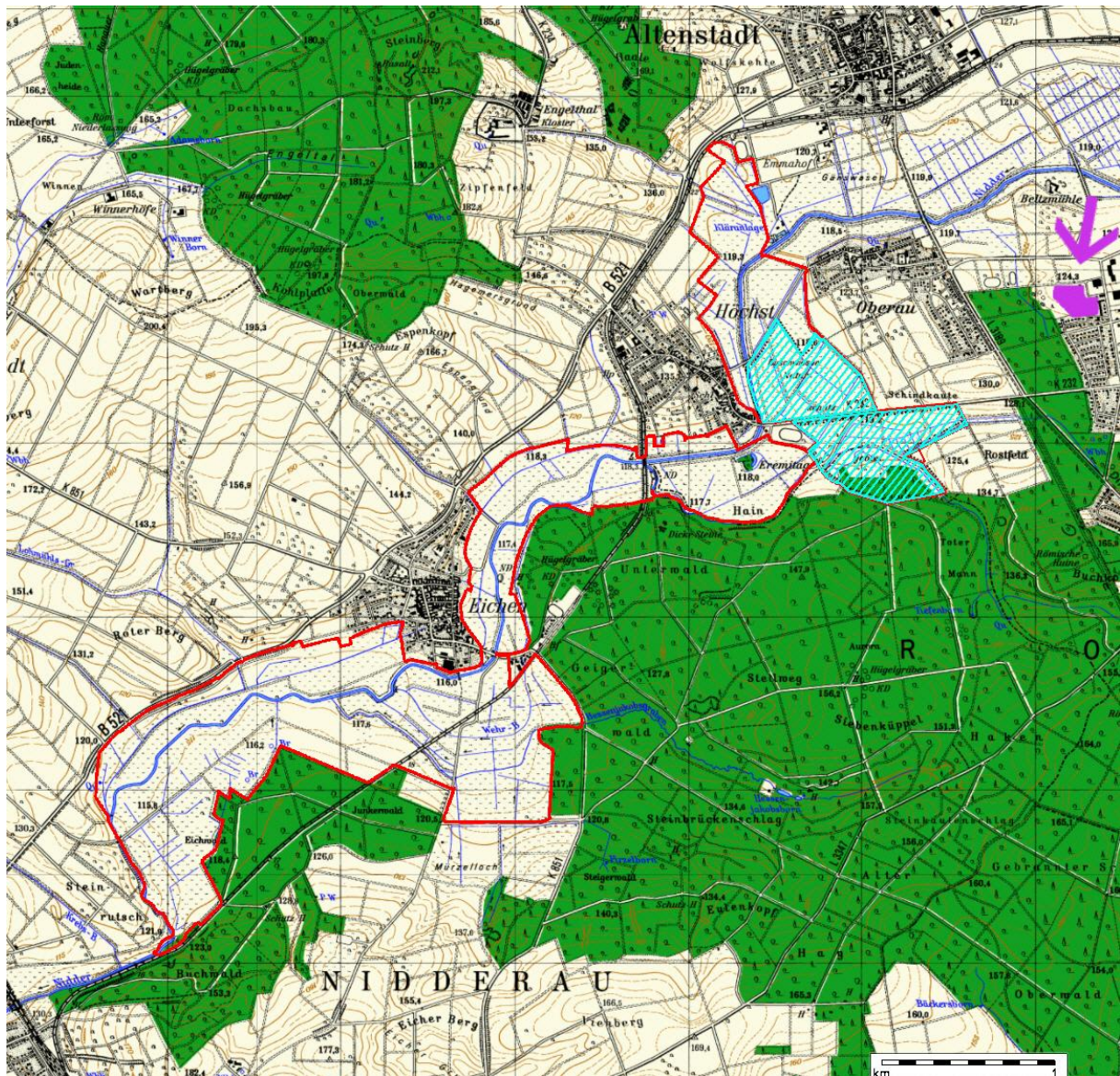
Der mittelfristige Bewirtschaftungsplan enthält außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für die Entwicklung des Naturschutzgebietes. Er stellt damit die Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele dar.

Die Bewirtschaftungsplanung für das FFH-Gebiet "Buschwiesen von Höchst" führt die bisher in den Pflegeplänen für das Naturschutzgebiet festgelegten und hiernach umgesetzten Maßnahmen fort.

Die Neuaufstellung erfolgt aus der Verpflichtung heraus, günstige Erhaltungszustände für die unter fachlichem Aspekt neu zu betrachtenden Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen. Darüber hinaus sind die Schutzziele für die Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie zu beachten und entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Für das überlagernde und angrenzende Vogelschutzgebiet sind die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie Anhang I und Art. 4 (2) sowie weitere wertgebende Arten des Art. 3 in der Planung berücksichtigt.

Gemäß §3 Abs. 3 BNatSchG sollen die erforderlichen Maßnahmen der vorliegenden Planung zur Bewahrung und Entwicklung des Gebiets vorrangig mit vertraglichen Vereinbarungen umgesetzt werden.



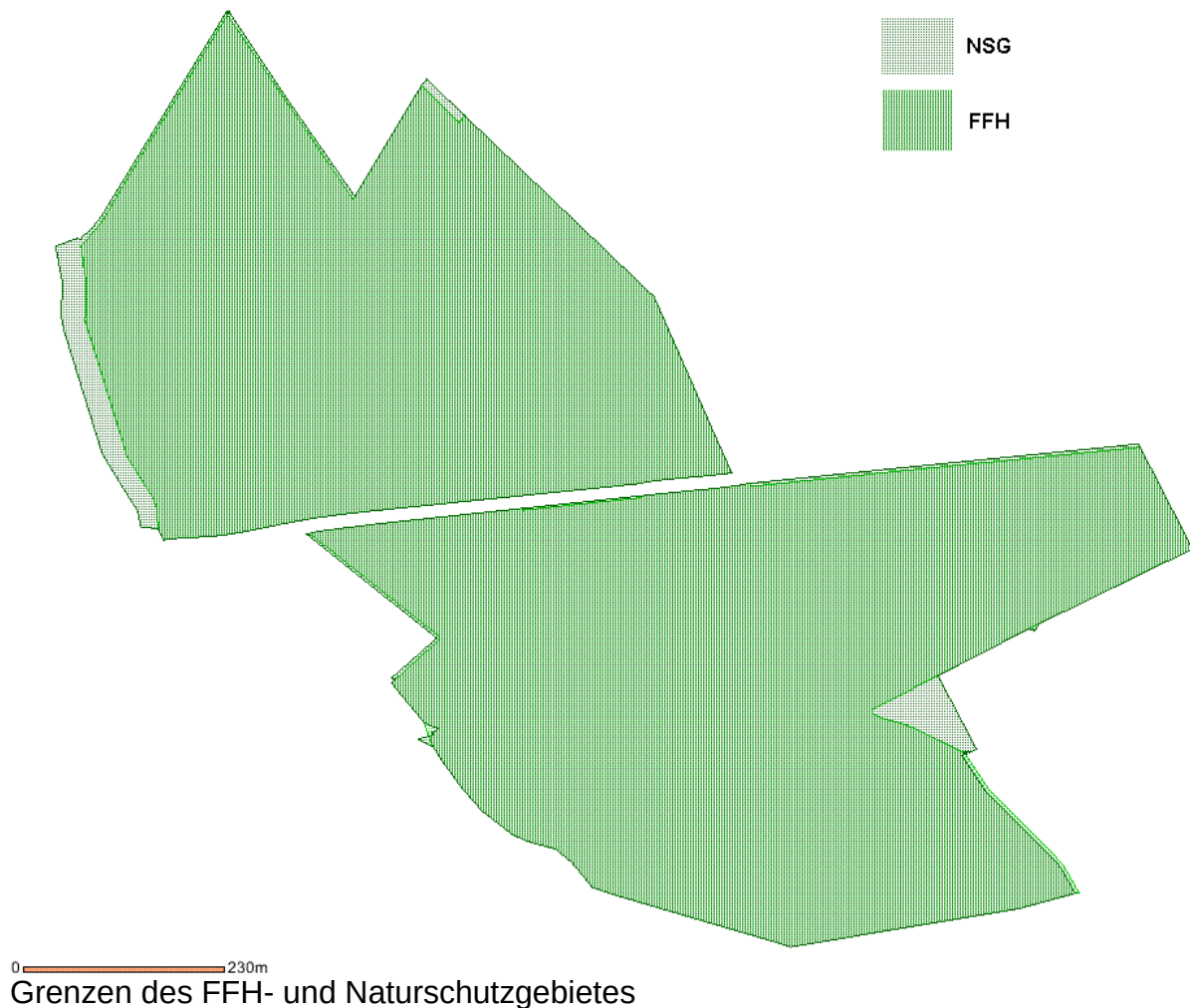
Übersichtskarte der beplanten Teilflächen
 des FFH-Gebietes 5619-306
 des VSG's 5519-401 (Teilflächen)
 des GLB's Lichter Platz und Heegkopf

2. Gebietsbeschreibung

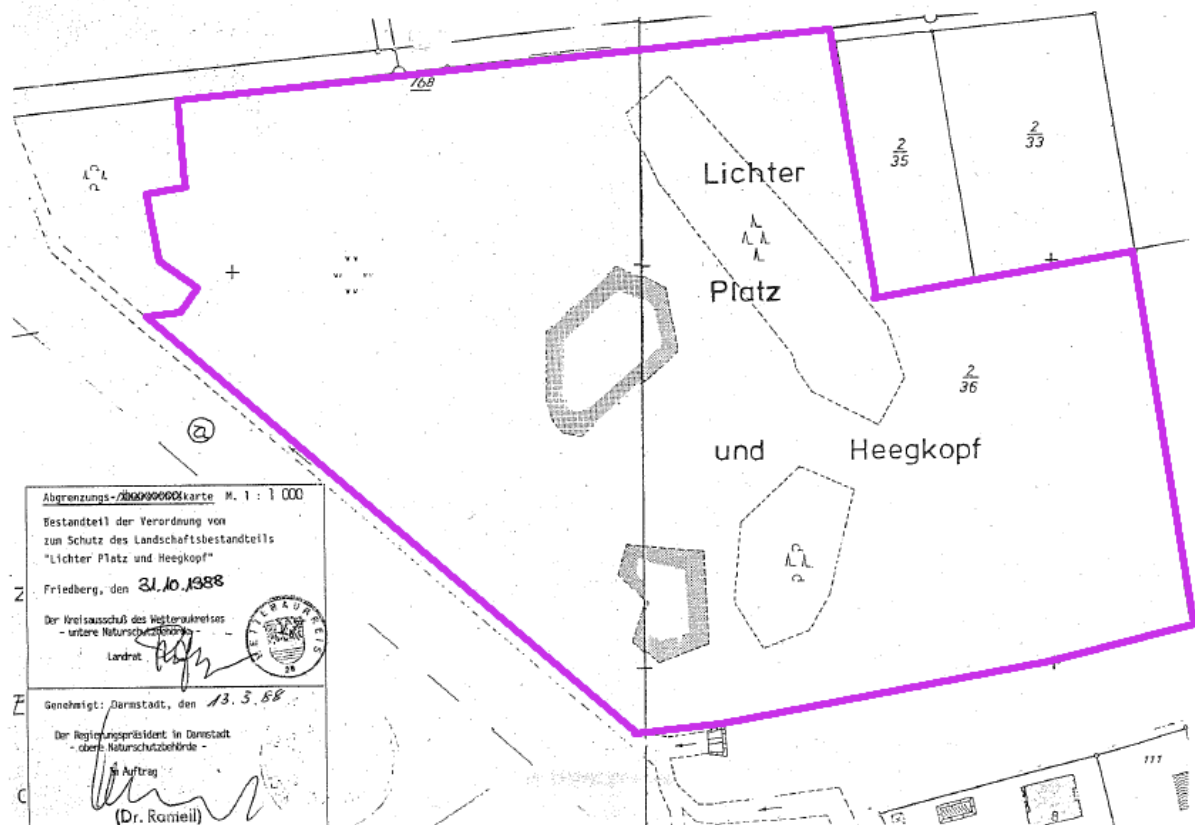
2.1. Lage des Gebietes

Das FFH-Gebiet 5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau, Teilgebiet Höchst" umfasst die Auenbereiche entlang der Nidder zwischen der Gemeinde Altenstadt im Nordosten und Heldenbergen im Südwesten.

Das hier geplante FFH-Gebiet ist weitgehend deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet Buschwiesen von Höchst.



Der außerhalb des Planungsraumes liegende Geschützte Landschaftsbestandteil „Lichter Platz und Heegkopf“ (Verordnung des Kreisausschusses Wetterau vom 31.10.1988) wird aus Artenschutzgründen für die Gelbbauchunke in die Planung mit einbezogen.



überarbeitete Karte aus der Verordnung zum GLB

Tab. 1: Kurzinformation über das FFH– Gebiet

Landkreise	Wetteraukreis, Main-Kinzigkreis	
Stadt und Gemeinde	Altstadt, Nidderau	
Forstamt	Nidda	
FFH-VSG Gebiet	FFH 5619-306 tlw. und VSG 5519-401 tlw.	
Naturräumliche Haupteinheit	D 53 Oberrheinisches Tiefland	
Höhe über NN	115 bis 121m	
Geologie	Holozäne Ablagerungen der Nidder aus Lehm, Sand und Kies	
Gesamtgröße	428,9 ha	
Weiterer Schutzstatus	tlw. Naturschutzgebiet	
FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse – Lebensraumtypen)	- LRT 6410 Pfeifengraswiesen (1,06 ha: A – C) - LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe (0,26 ha: B) - LRT 6510 Extensive-Mähwiesen (0,63 ha: C,B) - LRT *91E0 Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (5,32 ha: A - C) - LRT 9160 Sternmieren-Eichen Hainbuchenwald (2,18 ha B)	
FFH-Anhang II	Gelbbauchunke, Schlammpeitzger, Helmazurjungfer	
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftl. Interesse)	Gelbbauchunke,	
Sonstige Arten und Biotope (Biotoptypen)	Breitblättriges Knabenkraut Geflecktes Knabenkraut Kümmelblättrige Silge Sumpf-Sternmiere Wasser-Greiskraut	RLH gefährdet RLH gefährdet RLH gefährdet RLH gefährdet RLH gefährdet

Klima

Eine mittlere Jahrestemperatur von 9,6°C, sowie mittlere Jahresniederschläge von 649mm kennzeichnen den Planungsraum als wärmebegünstigten, niederschlagsarmen Standort in der Wetterau.

Geologie

Das Gebiet ist geprägt von den holzänen Ablagerung der Nidder aus mehrere Meter mächtige Schichten aus Lehm, Sand und Kies, meist fluviatil umgelagertes tertiäres Material. Es hat nur geringe Reliefunterschiede, welche aber entscheidend für die Überflutungsbereiche sind. Höhenlage von 116-120m NN im Bereich des VSG.

2.2. Lebensraumtypen und Biotoptypen des FFH-Gebietes

Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie innerhalb des Teilgebietes

Offenland-Lebensraumtypen:
- LRT 6410 Pfeifengraswiesen (1,06 ha: A – C)
- LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe (0,26 ha: B)
- LRT 6510 Extensive-Mähwiesen (0,63 ha: C,B)
Wald-Lebensraumtypen:
- LRT *91E0 Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (5,32 ha: A - C)
- LRT 9160 Sternmieren-Eichen Hainbuchenwald (2,18 ha B)

Prioritäten der Offenland-Lebensraumtypen

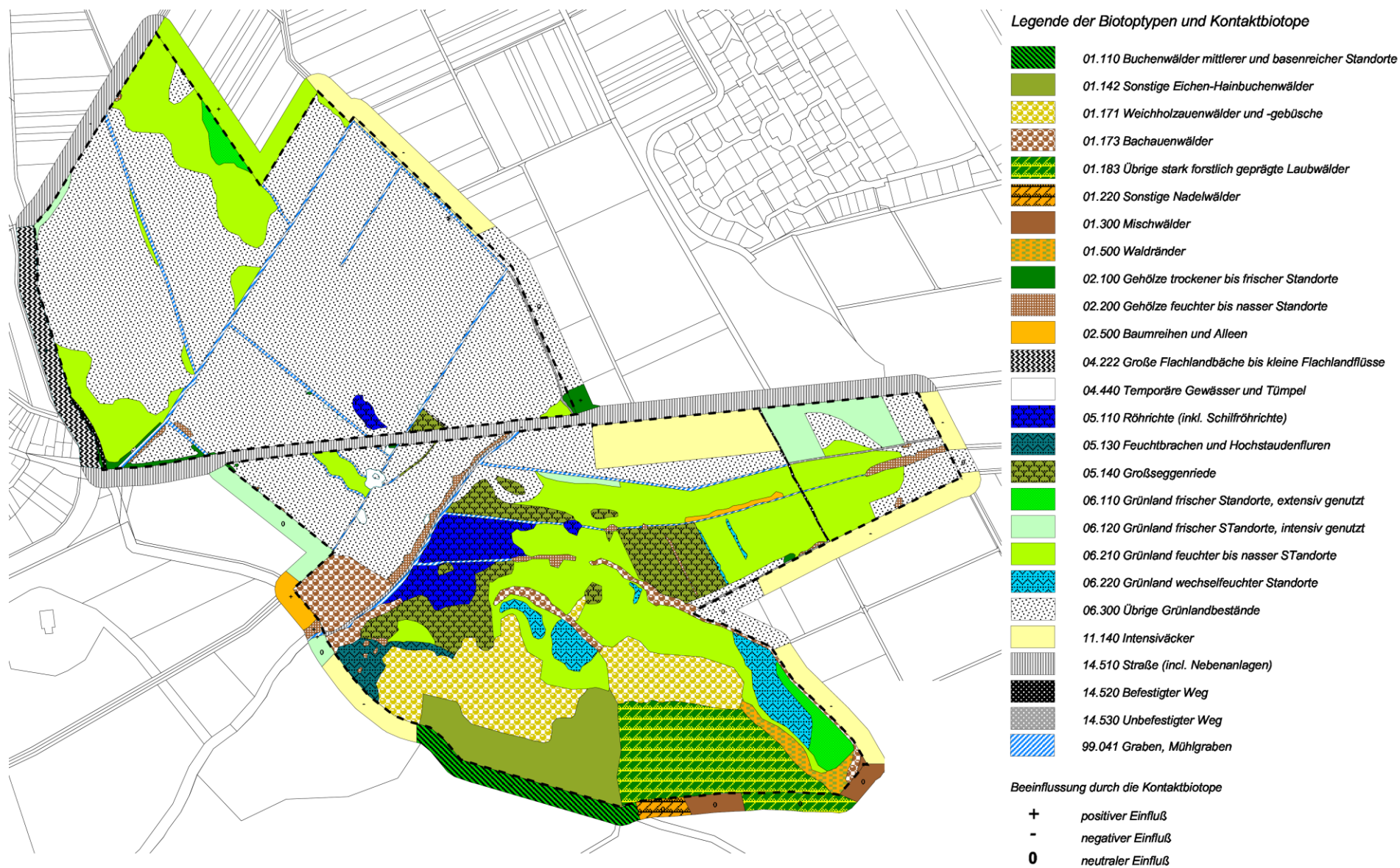
6410 Pfeifengraswiesen	1. Priorität
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	2. Priorität
6431 Feuchte Hochstaudenfluren	3. Priorität

FFH-Anhangsarten im Planungsraum

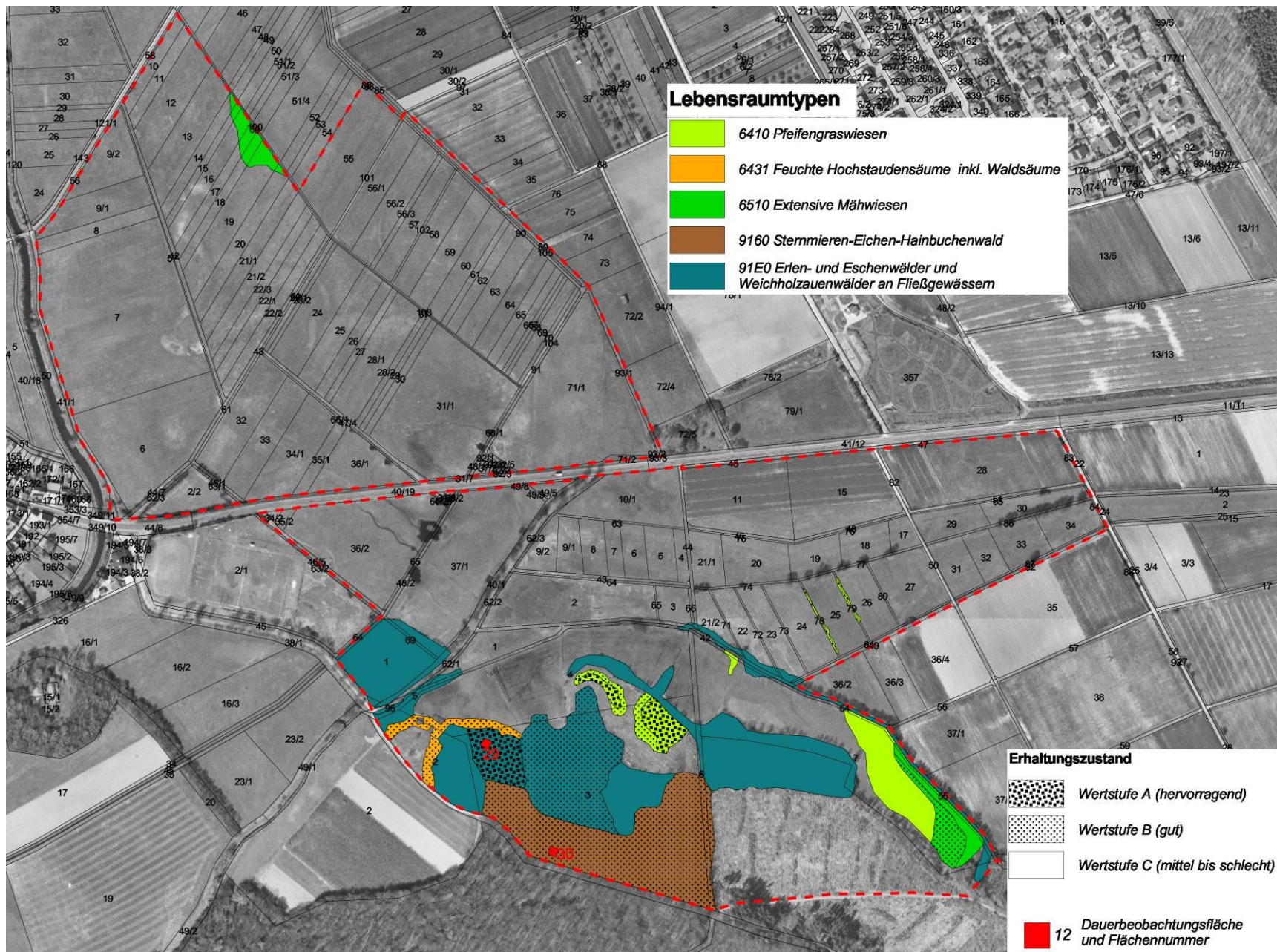
Gelbbauchunke II, IV
Helmazurjungfer II (entdeckt Spätsommer 2011, Ralf Eichelmann;
Bewirtschaftungskonkretisierung nach Fertigstellung des
Artenhilfskonzeptes)
Schlammpeitzger II (angrenzend zum FFH-Gebiet)

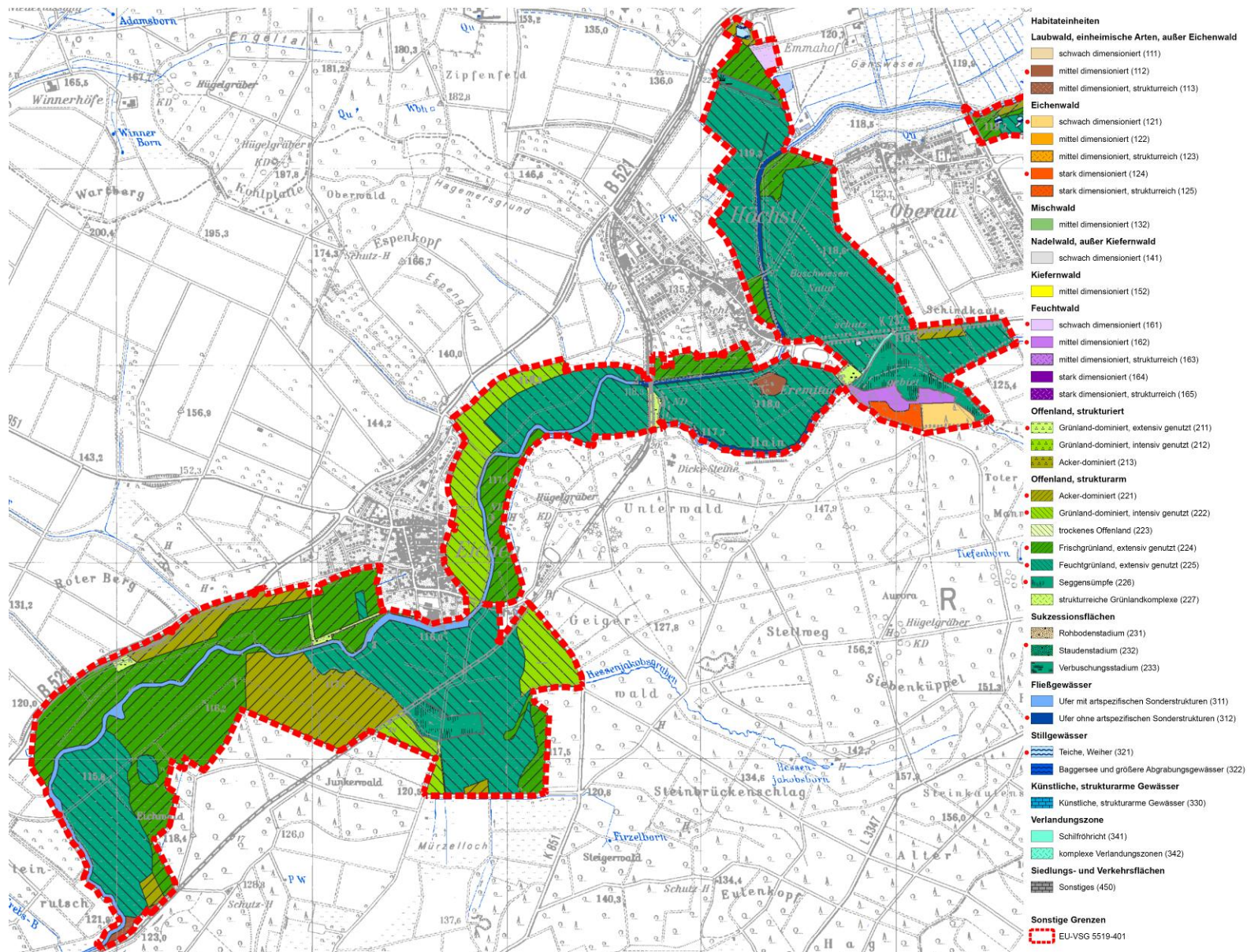
Weitere Arten des Planungsraumes

<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut	RLH gefährdet
<i>Dactylorhiza maculata</i>	Geflecktes Knabenkraut	RLH gefährdet
<i>Selinum carvifolia</i>	Kümmelblättrige Silge	RLH gefährdet
<i>Stellaria palustris</i>	Sumpf-Sternmiere	RLH gefährdet
<i>Senecio aquaticus</i>	Wasser-Greiskraut	RLH gefährdet



Karte der Biotoptypen aus der Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet





Die Habitatstrukturen aus der VSG-Kartierung, die vorkommenden Habitate sind durch einen roten Punkt gekennzeichnet.

2.3. Vögel

Auszug aus der VSG-GDE für das Teilgebiet

Artnamen	Priorität	VSR-Anhang	Habitat
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	sehr hoch	VSR Art. 4 Abs. 2	Of
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	sehr hoch	VSR Art. 4 Abs. 2	Gew
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	hoch	VSR Ah 1	Rö
Gaugans (<i>Anser anser</i>)	hoch	VSR Art. 4 Abs. 2	Rö
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	hoch	VSR Art. 4 Abs. 2	Gew
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	hoch	VSR Ah 1	Rö
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	hoch	VSR Art. 4 Abs. 2	Of
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	hoch	VSR Ah 1	Gr
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	hoch	VSR Art. 4 Abs. 2	Gew
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	mittel	VSR Art. 4 Abs. 2	Rö
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	mittel	VSR Art. 4 Abs. 2	Of
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	gering	VSR Ah 1	Gew
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	gering	VSR Ah 1	Of
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	gering	VSR Ah 1	Gr

Habitate: Gew = Gewässer; Gr = Groß-/ Greifvogelarten; Of = Offenland; Rö = Röhrichte

2.4. Entstehung des Gebietes und aktuelle Nutzungen

Aufgrund der regelmäßigen Überschwemmungen der Nidder waren die Buschwiesen von Höchst und das VSG schon immer ein bedeutendes Rast- und Nahrungshabitat für Wat- und Schwimmvögel.

Ackerbauliche Nutzungen sind nur in kleinen Bereichen außerhalb der Überschwemmungszonen möglich.

Die überwiegenden Bereiche im FFH-Gebiet werden extensiv als Grünland genutzt, im VSG findet sich auch intensiv genutztes Grün- und Ackerland.

2.5 Politische und administrative Zuständigkeiten

Der Planungsraum umfasst Flächen in den Gemarkungen Altenstadt, Höchst und Oberau der Gemeinde Altenstadt im Wetteraukreis sowie der Gemarkungen Eichen, Heldenbergen und Ostheim der Stadt Nidderau im Main-Kinzig Kreis.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Nidda zuständig.

2.6 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke des VSG's befinden sich häufig in Privateigentum, im FFH-Gebiet ist ein nicht unbeträchtlicher Anteil bereits in Besitz der öffentlichen Hand bzw. der Naturschutzgruppen.

Auf Grund der 2008 planfestgestellten Ortsumgehung wird derzeit eine Unternehmensflurbereinigung in Heldenbergen durchgeführt. Der Planungsraum reicht im südwestlichsten Bereich teilweise in das Flurbereinigungsgebiet hinein. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird derzeit von der Flurbereinigungsbehörde (Amt für Bodenmanagement Büdingen) aufgestellt. Die Eigentumsstruktur wird sich im Laufe der nächsten Jahre ändern. So ist vorgesehen, die südlichsten Flächen des VSGs in den Besitz der Gemeinde zu überführen.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

Leitbild für das FFH-Gebiet

Das Gebiet zeichnet sich als Verbund großflächiger unzerschnittener Landschaftsräume mit natürlicher Auendynamik aus, welches eine Bedeutung für viele feuchtgebundene FFH-Lebensraumtypen und -Arten besitzt, welche von einer vom Menschen geprägten halbnatürlichen Kulturlandschaft abhängen.

Das Gebiet wird wesentlich durch einen Offenlandcharakter geprägt, in dem großflächig Grünland verschiedener Feuchtestufen je nach Standort die Basis bildet. Eine möglichst kleinflächige Nutzungsvielfalt bietet Lebensraum für die zahlreichen Arten.

Naturnahe Teiche und Tümpel stellen diverse Lebensräume dar, die durch den Offenlandcharakter besonnt sind und somit vielen FFH relevanten Amphibien Lebensgrundlage bieten.

Die Nidder, die Gräben und die Wälder sind strukturreiche und vielfältige Lebensräume.

Leitbild für das Vogelschutzgebiet:

Die sich an die Auengewässer anschließende Kulturlandschaft besteht im Idealfall aus einem vielfältigen Mosaik grundwasserbeeinflusster Lebensräume. Hierzu gehören Feucht- und Nasswiesen mit Röhrichflächen, Gräben mit linearen Schilfsäumen (außerhalb der Wiesenbrütervorkommen > Deckung der Prädatoren) sowie Ackerflächen, Hecken und Feldgehölze im Randbereich. Eine solche Lebensraumvielfalt ist in ihrer Gesamtheit Grundlage für die regelmäßige Anwesenheit einer Vielzahl seltener, hochgradig gefährdeter und landesweit bedeutsamer Brutvogelarten und ermöglicht an vielen Stellen geeignete Rastbedingungen für durchziehende und überwinternde Gastvogelarten, insbesondere für Limikolen.

Entlang der Nidder ist hierfür eine natürliche Flutungsdynamik anzustreben bzw. diese durch geeignete Staumaßnahmen zu simulieren. Dazu sollen insbesondere im Winterhalbjahr großräumige flache Überstauungen der Wiesen stattfinden, die erst im Frühjahr allmählich abtrocknen und dadurch geeignete Rast- und Bruthabitate für eine arten- und individuenreiche Vogelwelt schaffen.

3.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen im FFH-Teilgebiet

LRT 6410

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

LRT 6430 (hier: LRT 6431)

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

LRT 6510

Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

LRT 9160

Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

LRT 91E0 *

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.2 Erhaltungsziele der Anhang II Arten

Kammolch (im Teilgebiet nicht vorkommend)

***Bombina variegata* Gelbbauchunke**

- *Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist*
- *Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern (bei sekundärer Ausprägung der Habitate)*

Mittlerweile nachgewiesene Arten, die im Gebiet oder unmittelbar an der Grenze nachgewiesen wurden, aber nicht in der Verordnung aufgeführt sind:

Vorgeschlagene Erhaltungsziele:

***Misgurnus fossilis* Schlammpeitzger**

- *Erhaltung von flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildetem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigen, durchlüftetem Untergrund*
- *Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden*
- *Gewährleistung von den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Formen der Graben- und Gewässerpflege*

***Coenagrion mercuriale* Helm-Azurjungfer**

- *Erhaltung gehölzfreier, besonnter, basenreicher Quell- und/oder Wiesenbäche und -gräben mit emerser Gewässervegetation*
- *Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege*
- *Erhaltung von Uferrandstreifen, deren Bewirtschaftungsintensität und -rhythmus den ökologischen Ansprüchen der Art angepasst ist*

3.3 Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie und nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Rot	Priorität 1 sehr hoch
Orange	Priorität 2 hoch
Grün	Priorität 3 mittel
Braun	Priorität 4 gering

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- *Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten*

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung von Brutplätzen auf Gebäuden (und Brücken)

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

- Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte
- Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

3.2 Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT

3.2.1 EU- Code	Name des Lebensraumtyps	Höchst ha	Gesamt ha	Erhaltungsstufe			
				2005	2011	2017	2023
*1340	Salzwiesen im Binnenland		4,9	C	C	C	B
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen		19,5	B	B	B	B
3260	Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation		14,8	B	B	B	B
6410	Pfeifengraswiesen	1,1	10,9	C	C	C	B
6431	Feuchte Hochstaudenfluren	0,3	1,1	C	C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	0,6	61,9	C	C	C	B
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	2,2	2,2	B	B	B	B
*91E0	Erlen- u. Eschenwälder und Weichholzaunen an Fließgewässern	5,3	20,1	C	C	C	B

Gesamt = Gesamtgebiet „Grünlandgebiete der Wetterau“

4 Beeinträchtigungen und Störungen im Teilgebiet

4.2 In Bezug auf die LRT

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6410	Pfeifengraswiesen	Unternutzung, Verbrachung	Schwarzwild
6431	Feuchte Hochstaudenfluren	Verbuschung	
6510	Magere Flachlandmähwiese		Schwarzwild
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	Keine, da seit 2005 Wald außer regelmäßigem Betrieb	Randlich starker Besucherverkehr
*91E0	Auenwälder	Keine w.v.	Randlich starker Besucherverkehr, Pilzerkrankungen

Weitere Beeinträchtigungen außerhalb der LRT:

Eine Beeinträchtigung auf vielen Flächen ist eine Unternutzung und damit verbundene Verbrachung. Die einschürigen Flächen werden sehr spät im Jahr gemäht (Oktober), z.T. in manchen Jahren gar nicht. Folge ist eine Vergrasung oder Verfilzung sowie auch Verschilfung.

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL und der Vögel nach Anhang I und Artikel 4(2) der VS-RL

Schlammpeitzger: Beeinträchtigungen können durch eine nicht angepasste Grabenpflege sowie durch Trockenfallen der Gräben entstehen. Im VSG finden Beeinträchtigungen und Störungen vor allem durch Freizeitnutzung und freilaufende Hunde insbesondere während der Brutzeit statt. Beeinträchtigungen sind zum Teil durch großflächige intensive Grünland- und Ackernutzung gegeben. Die Stromleitungen gefährden durch Leitungsanflug sowie als Ansitzwarten für Greifvögel.

5 Maßnahmenbeschreibung

5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst-, oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

5.1.1 NATUREG Maßnahmencode 01.02. : Naturverträgliche Grünlandnutzung

Nutzung durch Mahd, Mähweide oder Beweidung.

Ziel im gesamten VSG ist ein Nutzungsmosaik aus unterschiedlich bewirtschafteten Grünlandbeständen.

Ein Teil der Flächen soll durchaus recht früh gemäht werden (Silage) um den Nestflüchtern einen niedrigen Bewuchs zur Nahrungssuche zu gewährleisten. Andere Flächen sollten mit geringer Besatzdichte durch Rinder oder Pferde fast ganzjährig beweidet werden. Auf diesen Flächen ist eine Nachmahd im Herbst erforderlich, um dem Aufkommen von Weideunkräutern entgegen zu wirken und einen niedrigen Bewuchs während der Wintermonate (Überschwemmungszeit) sicherzustellen. Die zu beweidenden Flächen sollten sich vornehmlich in den Überflutungsbereichen und den Flächen mit Flutmulden befinden. Hierdurch kann der Verschilfung entgegengewirkt werden. In den Randbereichen des VSG's insbesondere zu den Waldbiotopen sollten Altgrasstreifen und Röhrichte erhalten bleiben. Einer Verbuschung ist durch gelegentliche abschnittsweise Mahd entgegen zu wirken.

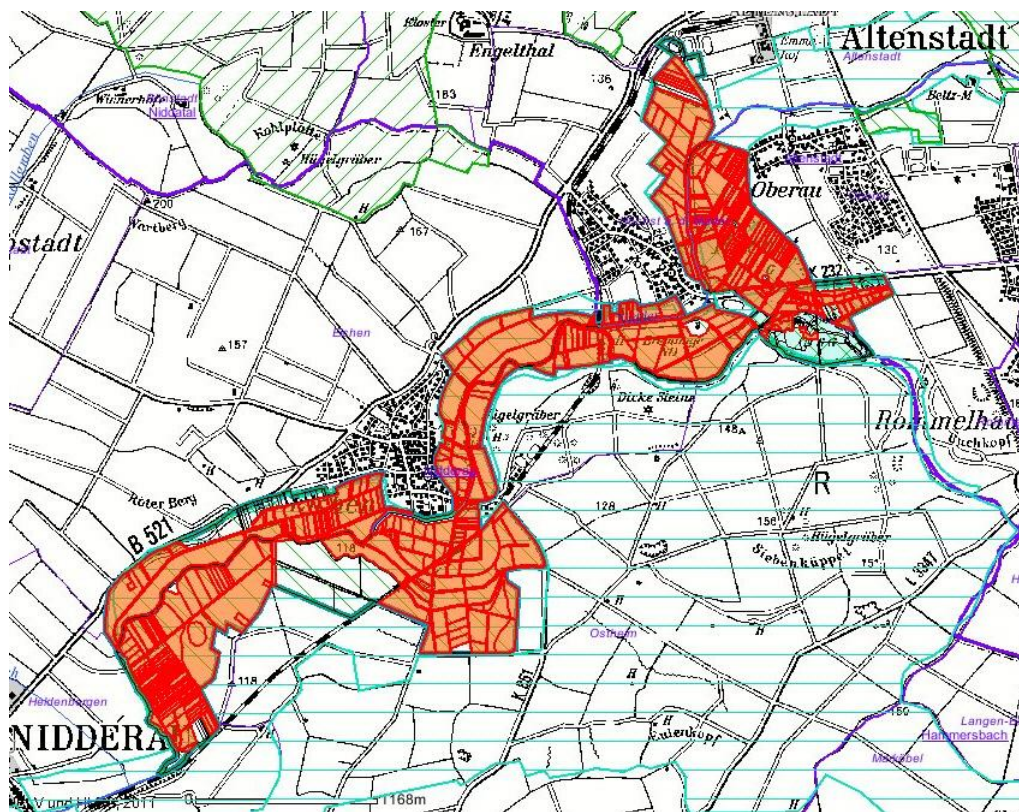
Nutzungshinweise für das Grünland

1. Weideflächen

- Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass die Weideflächen nicht vor dem 15.6. (besser 1.7.) kurz gefressen werden,
- Weidebeginn spätestens Ende April,
- Großräumige Beweidung in der Brutzeit, d.h. keine Portionierung vor Anfang Juli,
- Flächen müssen sich Ausgang Winter in einem überwiegend kurzrasigen Zustand befinden,
- Weidepflege durch Mähen/Mulchen erst nach der Brutzeit (ab Mitte Juli) und nur unmittelbar nach einem Weidegang durchführen, um Verluste bei Vögeln, Amphibien und Insekten zu vermeiden. Die Weidepflege sollte möglichst jährlich, spätestens alle 2 Jahre durchgeführt werden, um eine Dominanz von Seggen, Binsen etc. zu verhindern. Sofern Jakobskreuzkrautbestände auftreten, sollte die Weidepflege Anfang Juli vor der Blüte erfolgen.

2. Mahdflächen

-
- Teilflächen der Wiesen mit früher Mahd vor dem 15.6., Teilflächen der Wiesen mit Mahd ab dem 15.6.,
- Mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, zweite Nutzung Mahd oder auch Beweidung,
- Wenn möglich Nachbeweidung als 3. Nutzung ab September bis Dezember, insbesondere, wenn der 2. Schnitt vor September durchgeführt wurde.
- Bei botanisch wertvollen wechselfeuchten Wiesen 2. Schnitt nicht vor 01.09. (Entwicklung von Pfeifengras- bzw. Stromtalwiesen),
- keine Mahd von außen nach innen, um Wildtiere nicht einzukesseln
Fluchtmöglichkeiten bieten sich nur bei der Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen Seite,
- keine Mahd bei Dunkelheit, da viele Tiere nachts nicht flüchten, sondern sich ducken,
- ab Ende März bis zur ersten Nutzung kein Eggen, Walzen oder Schleifen, da sonst alle Bodengelege zerstört werden,
- Heuballen umgehend von der Fläche abfahren, da sich Greifvögel sowie Krähen gerne darauf setzen und von dieser Ansitzwarte aus Jungtiere rauben können,
- Keine Lagerung von Wirtschaftsdünger, Heuballen etc. auf der Fläche, Bindegarnreste entfernen,



Naturekarte zur naturverträglichen Grünlandnutzung

5.1.2 NATUREG Maßnahmencode 01. :

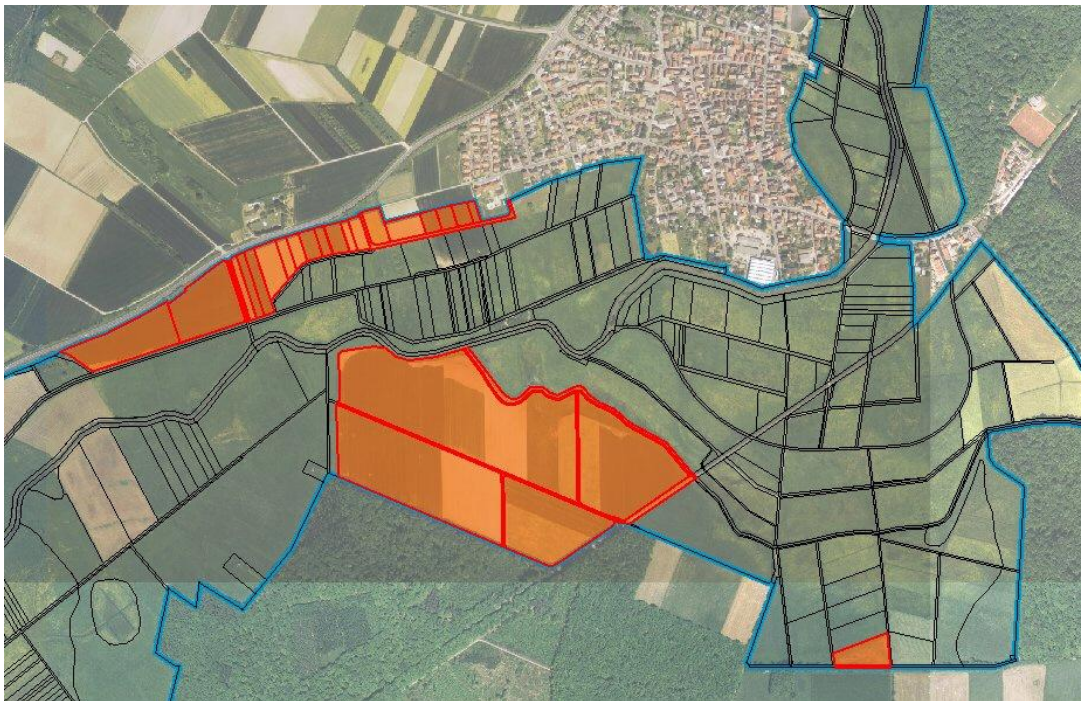
Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung

(lt. NSG Verordnung zulässig)

Naturschutzfachliches Ziel ist eine extensive Bewirtschaftung der Ackerflächen ohne den Einsatz von Düngern (insbesondere Mineraldüngern) und Pflanzenschutzmitteln.



Gemarkung Höchst



Gemarkung Eichen, Ostheim

5.1.3 NATUREG Maßnahmengcode 16.: Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegungen

Beibehaltung der Nutzungen befestigter und unbefestigter Wege,
Gebäude und Nebenflächen (Biotopgruppe 19).
(Im VSG ist aufgrund fehlender Kartierung die Darstellung nicht möglich)



Gemarkung Höchst



Gemarkung Heldenbergen (Sukzessionsflächen entlang des Bahndammes)

5.2 Maßnahmen die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes im FFH-Gebiet erforderlich sind (NATUREG- Maßnahmentyp 2)

5.2.1 NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.01.: Einschürige Mahd i.d.R. nach dem 15.07. mit Abtransport des Mähgutes

Erhalt der LRT 6410 Pfeifengraswiesen der Wertstufen „A“ und „B“ durch einschürige Mahd sowie Sicherung des Aussamens der hier vorkommenden Knabenkräuter durch die Mahd i.d.R. nach dem 15.07.



Die nordöstlich kartierten linearen, kleinflächigen Pfeifengrasbestände sind in dieser Karte nicht enthalten und werden in die großflächige Grünlandbewirtschaftung einbezogen.

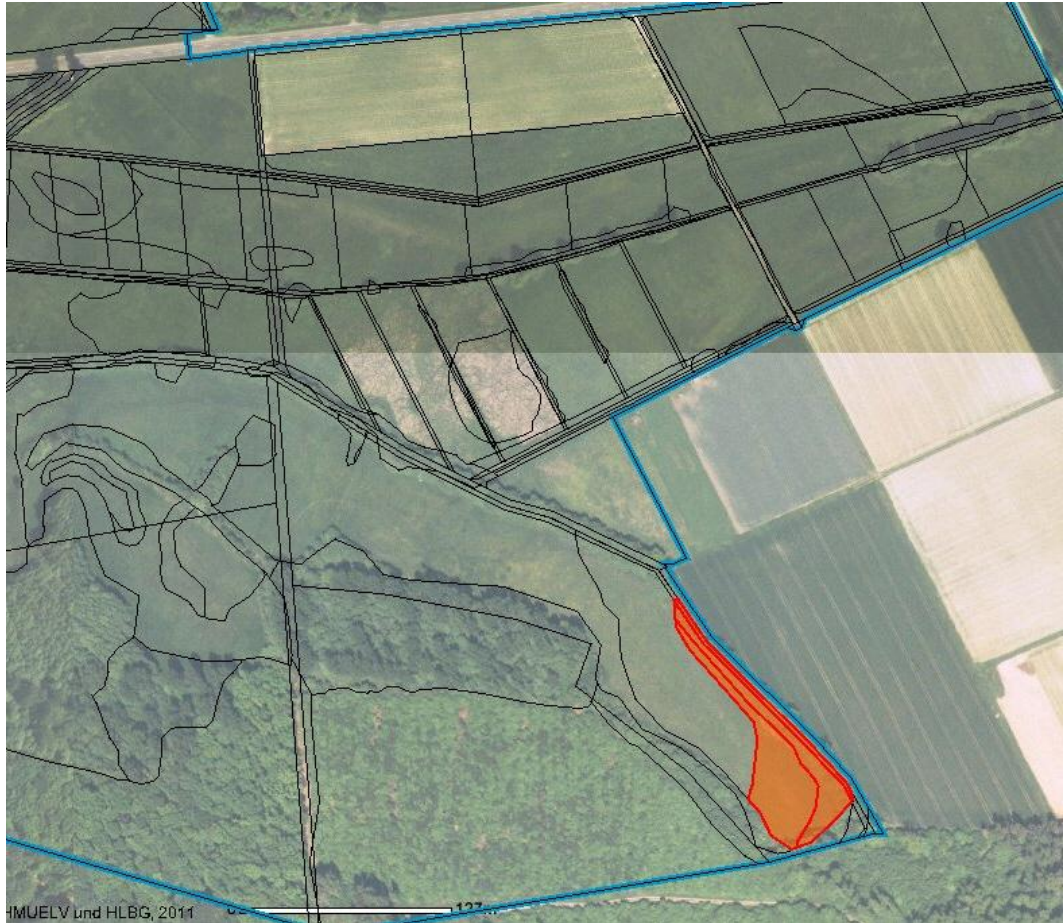
5.2.2 NATUREG Maßnahmenocode 01.02.01.06.: Mahd mit besonderen Vorgaben

Gelegentliche Mahd des LRT 6431 Feuchte Hochstaudenflure ab September zwecks Verhinderung der Verbuschung. Das Mähgut ist nach Möglichkeit zu entsorgen.



5.2.3 NATUREG Maßnahmencode 01.02.02.: Mahd mit bestimmten Vorgaben, Abtransport des Mähgutes

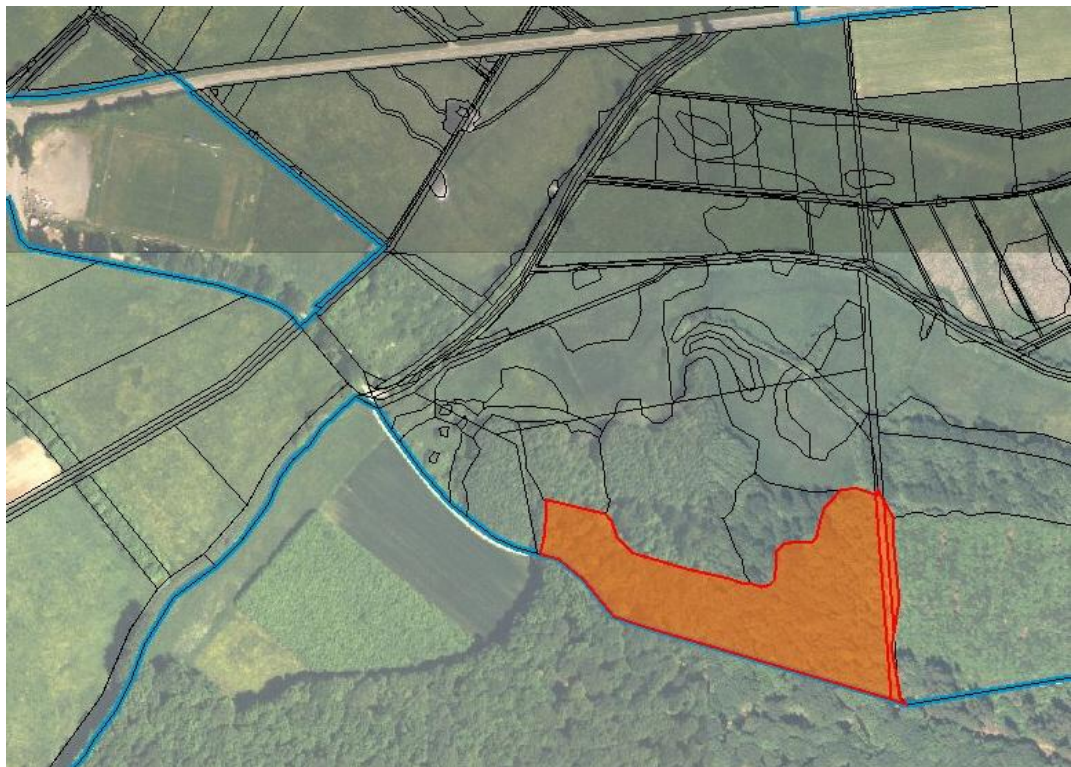
Ein- bis zweischürige Mahd des LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese mit dem Abtransport des Mähgutes. Aufgrund des Vorkommens von Knabenkräutern, ist die Mahd erst nach deren Aussamen (i.d.R. nach dem 15.07.) durchzuführen



Teilflächen in der Karte sind derzeit noch in der Wertstufe „C“

5.2.4 NATUREG Maßnahmenocode 02.04.: Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald

Erhalt des LRT 9160 Sternmieren Eichen-Hainbuchenwald. Die Fläche ist als „Wald außer regelmäßigem Betrieb“ (WARB) ausgewiesen und eine Nutzung findet nicht mehr statt. Wünschenswert wäre die Ausweisung als Kernfläche im Sinne der Naturschutzleitlinie des Staatswaldes. Wesentlich ist der Erhalt der Alteichen, daher kann es in Einzelfällen notwendig sein konkurrierende Buchen oder auch in die Kronen der Eichen einwachsende Hainbuchen zu entnehmen. Die gefälltten Bäume sind auf der Fläche zur Totholzanreicherung zu belassen.



5.2.5 NATUREG Maßnahmencode 02.04.: Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald

Zulassen der Sukzession in dem LRT *91E0 Erlen- und Eschenwälder.
Die Wälder sind bereits WARB und werden seit Jahren nicht mehr
genutzt. Eingriffe sind nicht notwendig.



5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (NATUREG- Maßnahmentyp 3)

5.3.1 NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.01.: Einschürige Mahd nach dem 15.07. mit Abtransport des Mähgutes

Verbesserung des LRT 6410 Pfeiffengraswiesen der Wertstufen „C“ durch einschürige Mahd sowie Sicherung des Aussamens der hier vorkommenden Knabenkräuter durch die Mahd i.d.R. nach dem 15.07.



5.3.2 NATUREG Maßnahmengencode 01.02.01.02.: Zweischürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes

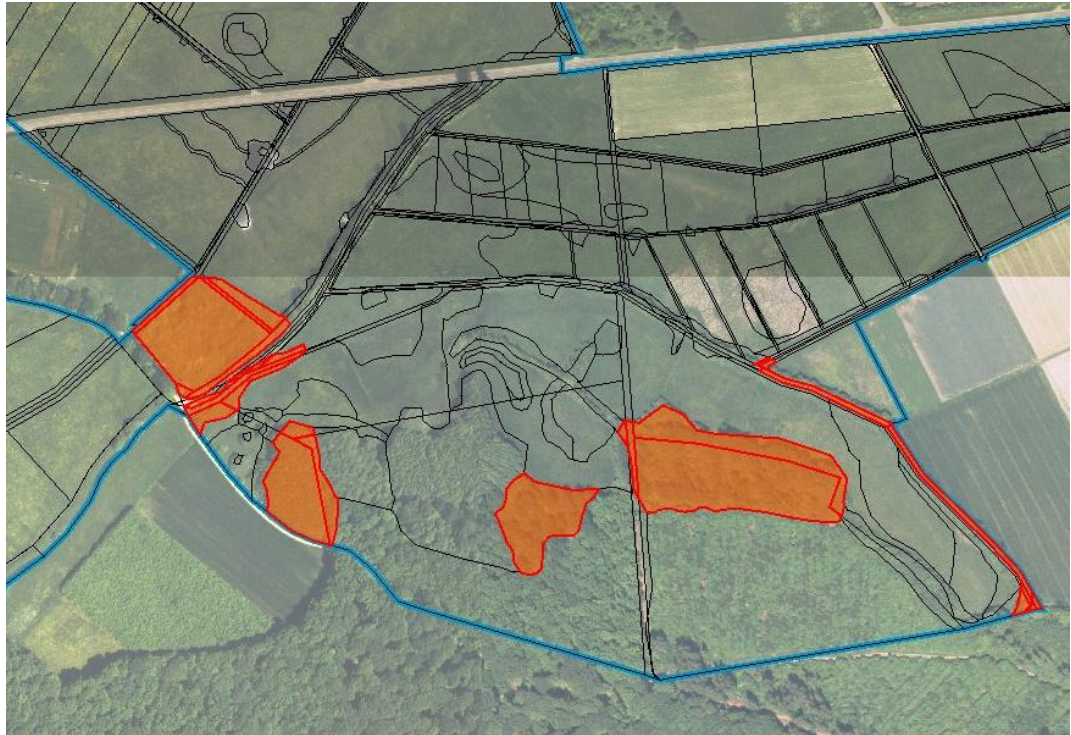
Zweischürige Mahd des LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese „C“ mit dem Abtransport des Mähgutes im Rahmen der naturverträglichen Grünlandnutzung (Kapitel 5.1.1)



5.3.3 NATUREG Maßnahmenocode 02.04.: Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald

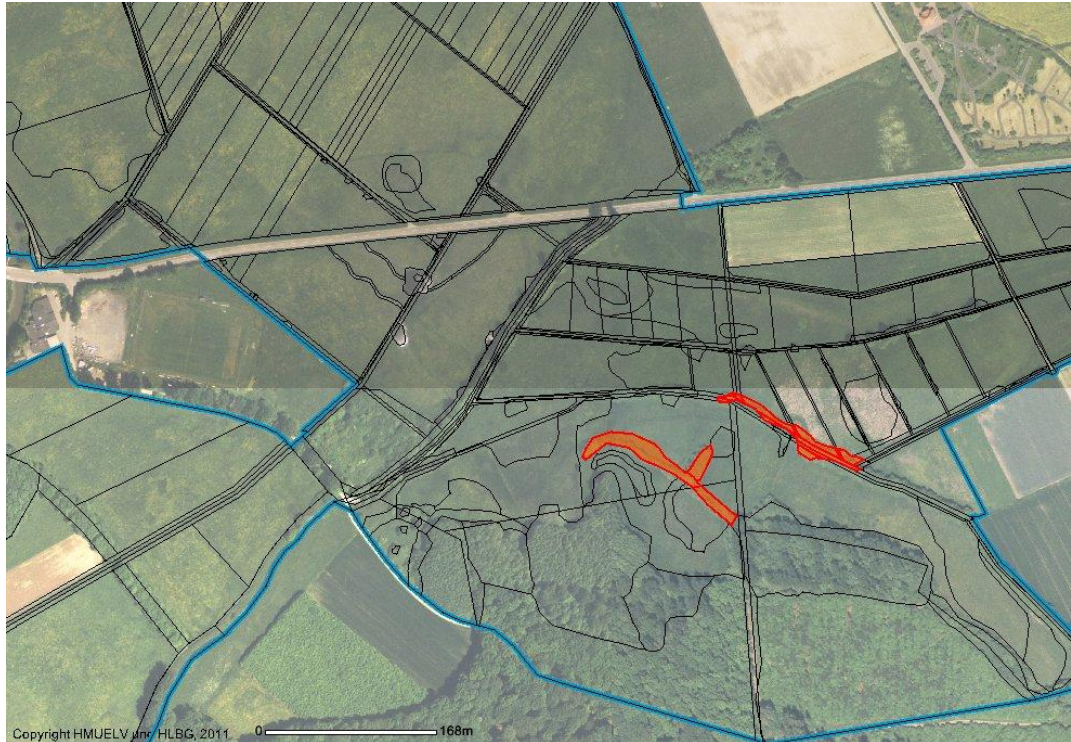
Die Weichholzauenwälder 91E0 sind seit 2005 „Wald außer regelmäßigem Betrieb“ (WARB), deshalb findet hier keine Nutzung mehr statt. Ausgenommen sind notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der Wege.

Aufgrund der Erhöhung des Totholzanteiles sind langfristige Verbesserungen des Erhaltungszustandes zu erwarten.



5.3.4 NATUREG Maßnahmenocode 01.08.: Nutzungsänderung

Die beiden grabenbegleitenden Erlenstreifen wirken aus Sicht des Vogelschutzes (Ansitzwarte für Greifvögel, Störung des Offenlandcharakters) als auch aufgrund der Beschattung und Eutrophierung des angrenzenden LRT`s 6410 beeinträchtigend. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der o.g. negativen Auswirkungen ist die Entnahme zu empfehlen. Ersetzt wird dieser LRT durch geplante Neuanpflanzungen an der Nidder.



5.4 Maßnahmen zur Entwicklung von zusätzlichen LRT- Flächen oder Habitaten, sofern das Potential dies zulässt oder erwarten lässt (NATUREG- Maßnahmentyp 5)

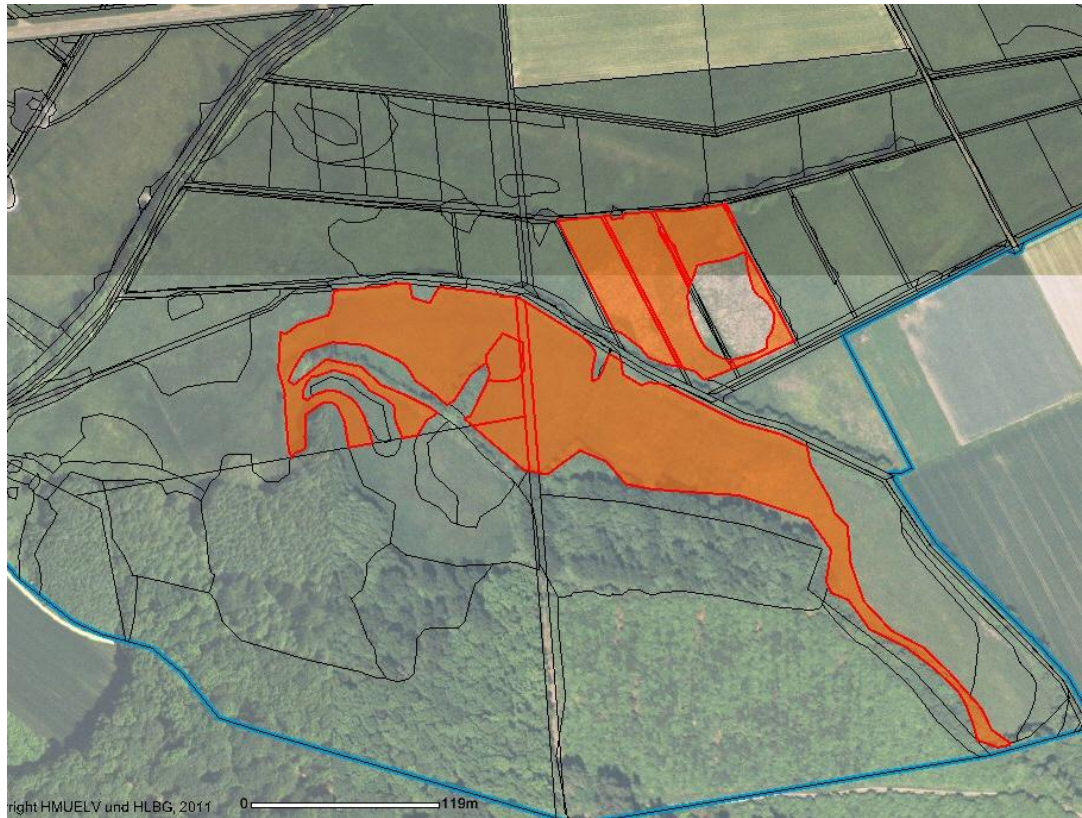
5.4.1 NATUREG Maßnahmencode 02.02.01. Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Der Eichen-Hainbuchenbestand der Abt. 26 A1 trägt das Potential zur Entwicklung zum LRT 9160 Sternmieren Eichen-Hainbuchenwald. Durch pflegende Eingriffe sind die Eichen zu fördern. (Biotoptyp 01.0183)



5.4.2 NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.01.:
Einschürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes nach dem Aussamen
der Knabenkräuter (i.d.R. nach dem 15.07)

Hier bietet sich die Möglichkeit einen weiteren Bereich des LRT 6410 durch einschürige Mahd zu entwickeln.



5.4.3 NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.02.: Zweischürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes

Im östlichen Bereich besteht das Potential zur Entwicklung des LRT 6510
Magere Flachlandmähwiese durch mehrschürige Mahd..



5.5 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (NATUREG- Maßnahmentyp 6)

5.5.1 NATUREG Maßnahmencode 11.05.: Artenschutzmaßnahmen "Fische/ Rundmäuler" Maßnahmen für den Schlammpeitzger

In einem an das FFH-Gebiet angrenzenden Graben wurden im Mai 2011 durch Dr. Egbert Korte (Bürogemeinschaft für fisch- & gewässerökologische Studien) 44 Schlammpeitzger nachgewiesen.

Dieser stellt ganz spezifische Habitatansprüche an seinen Lebensraum: Diese sind eine dichte Makrophytenvegetation, sandig-schlammiges Substrat und Strukturelemente wie Uferwurzeln oder Schilfbänke (SCHADT 1993a) und ein hoher Vernetzungsgrad

Sowohl fehlende Pflege von Gräben als auch eine zu intensive Pflege stellen für den Schlammpeitzger eine Gefährdung dar. Bei ausbleibender Pflege verlandet der Graben und dem Schlammpeitzger wird der Lebensraum entzogen, er stirbt aus.

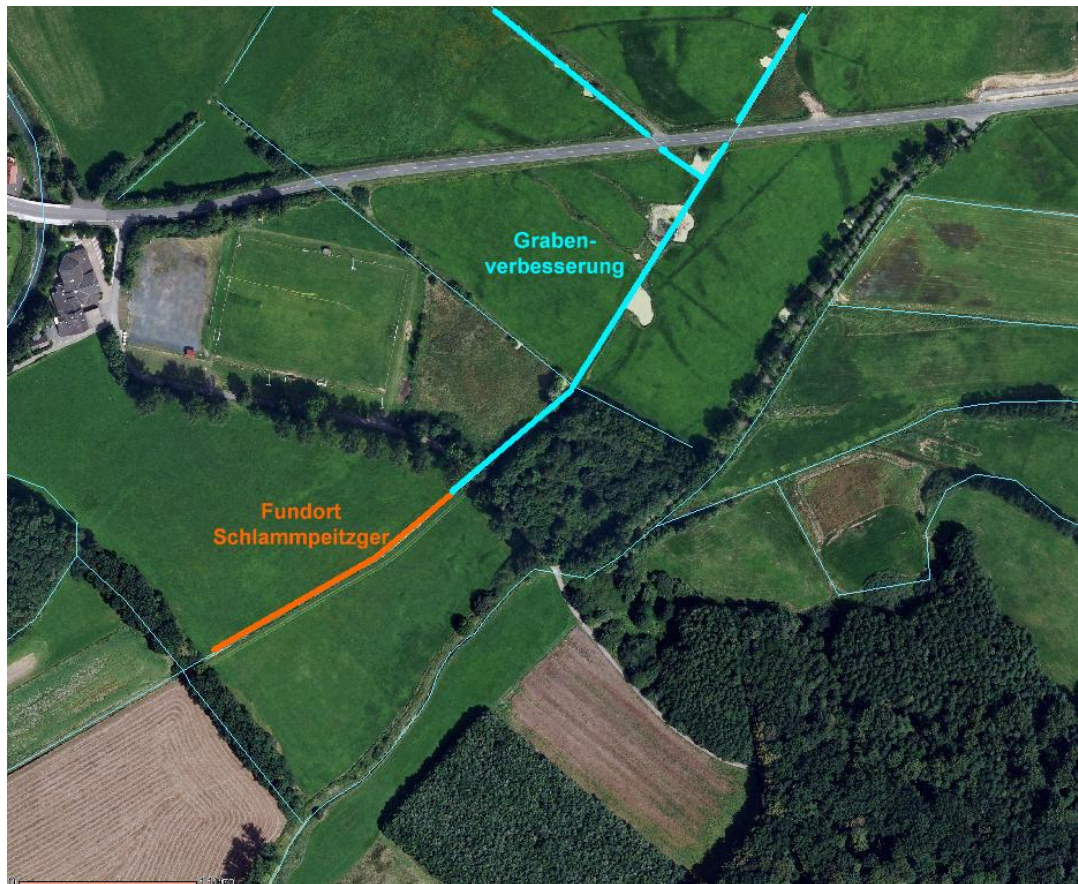
Bei zu intensiver Pflege wird die Population über einen Zeitraum von mehreren Jahren immer kleiner und er kann sich nicht erfolgreich fortpflanzen. Am besten sind Pflegeabstände von 5-10 Jahren, wobei nicht alle Abschnitte gleichzeitig gepflegt werden sollten.

Zulässiges Zeitfenster zur Räumung sind die Monate September und Oktober.

Bei der Räumung oder Mahd überwiegend dauerhaft wasserführender Gräben ist auf ein abschnittsweises (~100m Dr. Korte mündl.) Vorgehen Wert zu legen. Das entnommene Material ist an dem Grabenufer zwischenzulagern und auf das Vorkommen von Schlammpeitzgern zu untersuchen. Bei positivem Befund sind die Tiere zu suchen und aktiv in den Graben zurückzusetzen.

Der sich von dem Fundort fortsetzende Graben im FFH-Gebiet ist verlandet und soll vertieft und durch zusätzliche Grabentaschen aufgewertet werden. Um einen weitgehend dauerhaften Wasserstand zu sichern, ist in Nähe der FFH-Grenze die Grabensohle auf derzeitigem Niveau zu belassen.

Auch die anschließenden Gräben sollten für den Schlammpeitzger zu geeigneten Lebensräumen entwickelt werden



Schlammpeitzger in der Gemarkung Höchst

5.5.2 NATUREG Maßnahmencode 11.04.: Artenschutzmaßnahmen Amphibien Maßnahmen für die Gelbbauchunken

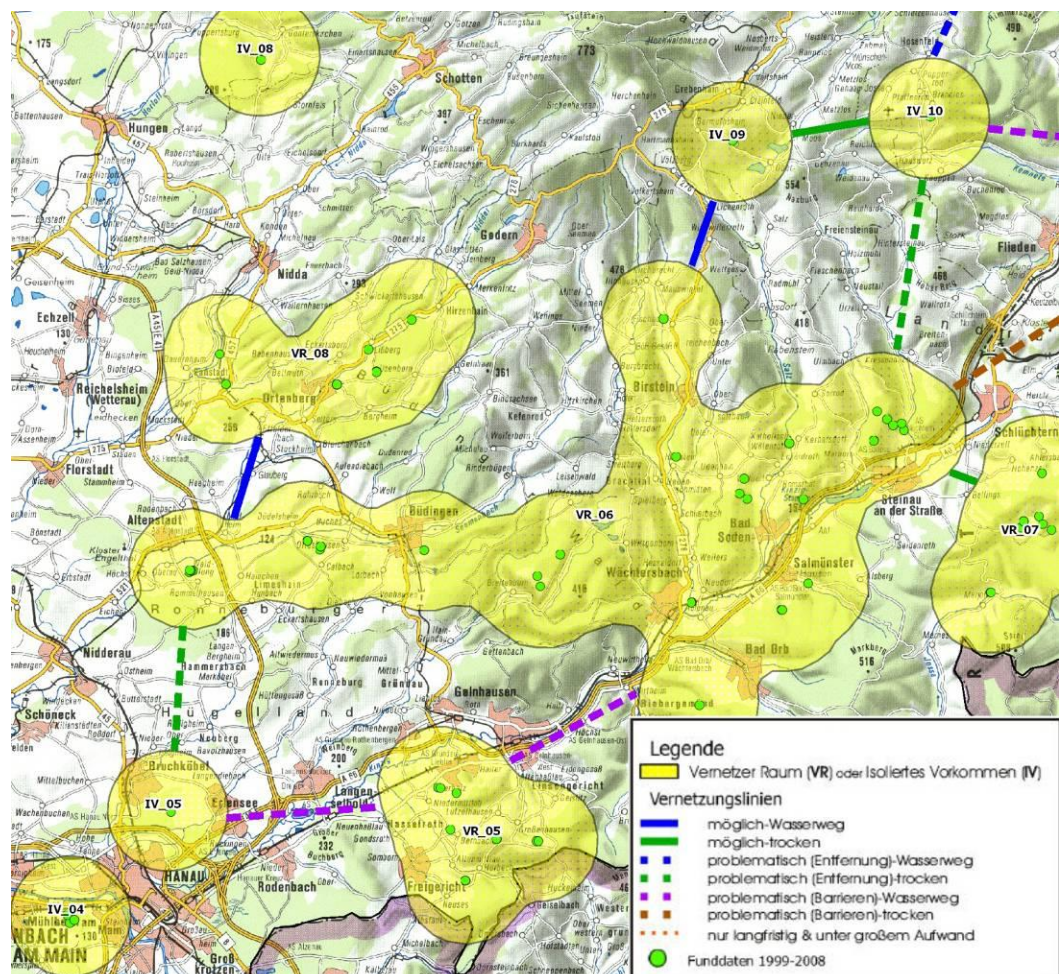
Das Artenhilfskonzept für die Gelbbauchunke von 2008, das von Hessen Forst FENA mit Stand März 2009 herausgegeben wurde, weist einen Vernetzungskorridor für bekannte Vorkommen dieser Art in einem Bereich zwischen Höchst, Düdelsheim und Lißberg aus. Bezogen auf den hier zugrunde liegenden Planungsraum sind somit Maßnahmen zur Schaffung von Laichgewässern und Landhabitaten vor allem im Bereich der Wälder und extensiv genutzter Offenlandbereiche zwischen Höchst und Altenstadt vorzusehen.

Ausgehend von den bekannten Standorten hin zu Vernetzungsstrukturen entlang von Fließgewässern und Gräben sind vermehrt besonnte Laichgewässer von 0,5 -1,5m² Größe und max. 0,5m Tiefe anzulegen. Eine manuelle Anlage erfolgt optimalerweise Ende April/Anfang Mai. Eine maschinelle Anlage muss Ende März abgeschlossen sein. Im Umfeld bekannter Vorkommen (GLB Lichter Platz und Heegkopf) (bis zu einer Entfernung von max. 4 km) sind zur Erhöhung des Reproduktionserfolges Laichgewässer zu Tümpelfeldern zu gruppieren (etwa 10 Tümpel/100 m²). Bei der Anlage von Tümpeln wird die Unterdrückung der Vegetation empfohlen. Nach 1 bis 3 Jahren ist eine Pflege oder besser Neuanlage der Gewässer zur Wiederherstellung eines vegetationsarmen Zustandes

erforderlich. Zur Anpassung an die dynamische Lebensweise der Gelbbauchunke empfiehlt sich eine zeitliche Versetzung der Maßnahmen. Für jegliche Pflegemaßnahmen bestehender Unkengewässer gilt das allgemein für Amphibienmaßnahmen übliche Zeitfenster während der Winterruhe von Oktober bis März.

Auf Rückewegen durch den Forstbetrieb entstandene Fahrspuren können für die Bestandsentwicklung der Gelbbauchunken von Bedeutung sein. Aus artenschutzfachlicher Sicht sollen diese im Bereich bekannter Vorkommen zumindest teilweise erhalten bleiben oder erst nach der Laichsaison der Art (ungefähr im Juli/August) wieder eingeebnet werden. Besonnte Lichtungen im Umfeld von Gelbbauchunken-Vorkommen sollen erhalten werden. Die forstliche Bewirtschaftung muss zwischen April und Oktober auf Gelbbauchunken Rücksicht nehmen. Das Befahren von Pfützen und ähnlichen kleinen Stehgewässern ist zu vermeiden.

Zur Optimierung von Landhabitaten sollen in der Nähe geeigneter Laich- und Aufenthaltsgewässer an schattig-feuchten Standorten Steinschüttungen und Totholzhaufen als Tagesversteck bzw. Winterquartier angelegt werden.



Kartenausschnitt Gelbbauchunke im Wetteraukreis und angrenzend

5.5.3 NATUREG Maßnahmengcode 11.06.: Artenschutzmaßnahmen Insekten Maßnahmen für die Helm-Azurjungfer

In einem Graben am nördlichen Rand des Planungsraumes wurde im Spätsommer 2011 durch Ralf Eichelmann ein Vorkommen der Helm-Azurjungfer gefunden.

Bei der notwendigen Grabenunterhaltung sind die Vorgaben des derzeit in der Planung befindlichen Artenhilfskonzeptes zu beachten.



5.5.4 NATUREG- Maßnahmencode 15.01. Sukzession

Der angelegte Auwald am Sportplatz Altenstadt soll der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Hier besteht ein Ausgleich zum Verlust der grabenbegleitenden Erlen.



5.5.5 NATUREG Maßnahmengencode 04.06.05.: Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung / Entschlammung) der Gräben und Tümpel

Bei den Gräben sind die Ufer nach Möglichkeit abzuflachen und der Faulschlamm ist zu entnehmen. Die Ausführungen zum Schlammpeitzger und der Helm-Azurjungfer sind zu beachten.

Die vorhandenen Flutmulden sollen größtenteils frei von Röhrichten gehalten werden. In mehrjährigen Abständen ist eine Räumung vorzusehen.

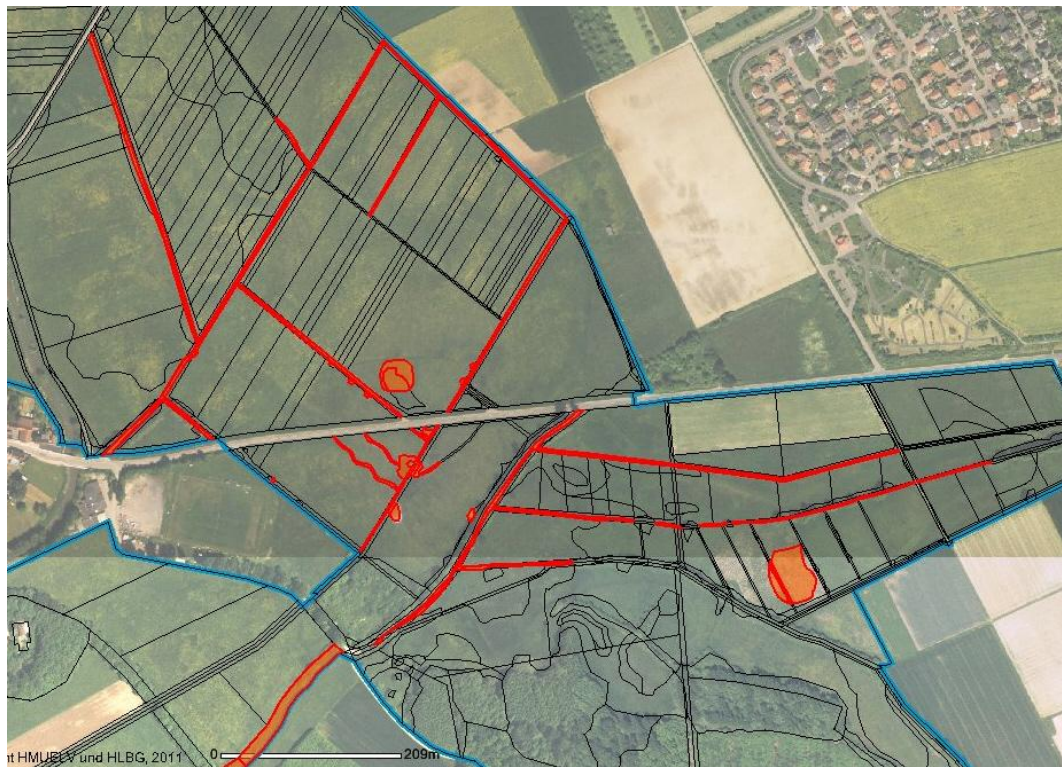
Zeitfenster: September bis Oktober.

Wünschenswert ist die Anlage weiterer fischfreier Flutmulden im gesamten Gebiet, insbesondere in den durch die Flurbereinigung voraussichtlich neu in das Eigentum der Stadt Nidderau gelangenden Flächen. Ein Teil dieser Stillgewässer soll durchaus regelmäßig trocken fallen.

Aufgrund meist fehlender Kartierung im VSG sind die Gräben nicht in den Naturegkarten darstellbar.



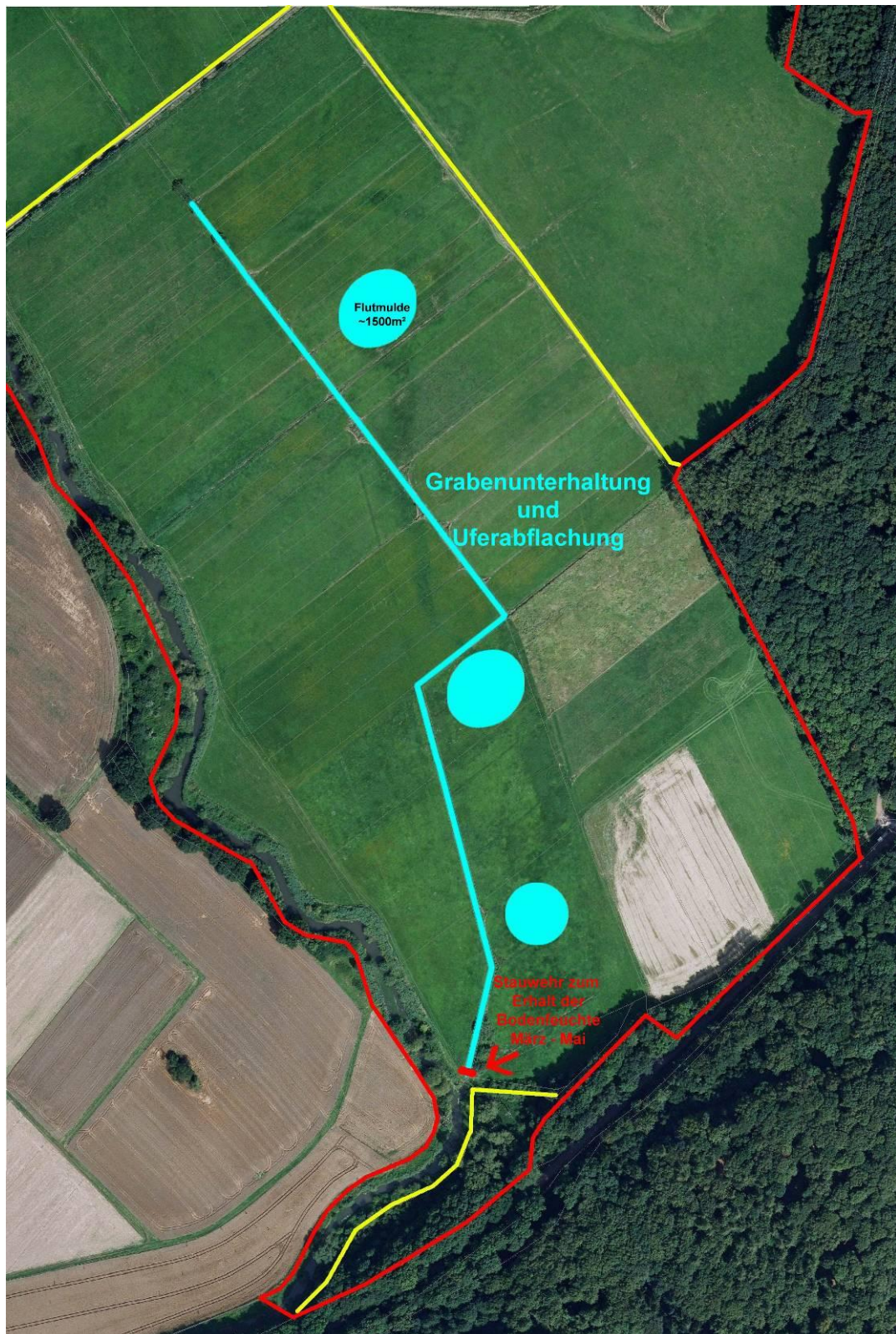
Gemarkung Altenstadt: Entschlammen und Neuanlage Flutmulden



Gemarkung Höchst



(Im südlichen VSG ist aufgrund fehlender Kartierung die Darstellung der Gräben nicht möglich)



Dieses Teilgebiet ist das noch zuzuziehende Gebiet zur Unternehmensflurbereinigung. Angestrebt ist der Übergang in Gemeindeeigentum. Für dieses Bereich wird empfohlen, Maßnahmen zur Förderung der Vogelwelt durchzuführen und ein Wehr zur Erhöhung des Bodenfeuchtigkeit in den Monaten März bis Mai zu bauen.

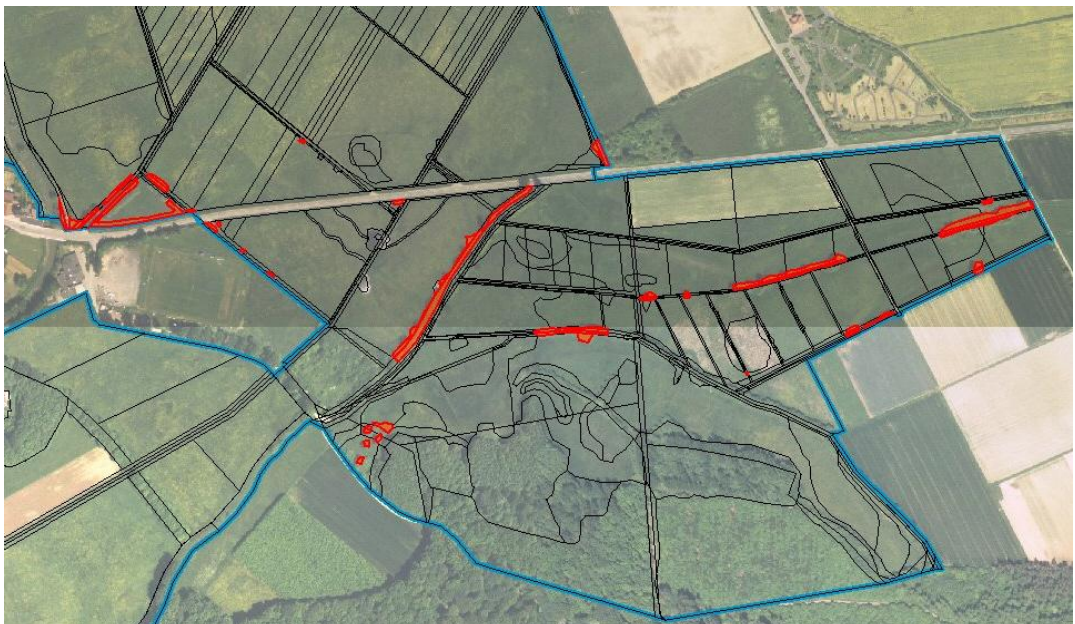
5.5.6 NATUREG Maßnahmengcode 12.01.02.: Entbuschung/Entkusselung

Das gesamte VSG Gebiet ist weitestgehend gehölzfrei. Dieses soll auch so bleiben. Deshalb sind bei Bedarf sich ausbreitende Gehölze zu entfernen.

Dieses gilt insbesondere auch für die Gehölzallee an der ehemaligen Straße nach Höchst. Hier sind nur die herausgeflegten Solitärbäume zu erhalten, die nachwachsende Verjüngung ist zu entnehmen.



Gemarkung Altenstadt



Gemarkung Höchst

5.5.7 NATUREG Maßnahmencode 04.07.05

Ufergestaltung: Einbringung von lebenden Bäumen

Entlang der Nidder sollten in weiträumigem (10-15m) Abstand wechselseitig Erlen und Weiden eingebracht werden. (z.B. Purpur-, Silber- und Korbweiden) Ziel ist eine ökologische Aufwertung des Fliesgewässers. Bei der Bepflanzung sollte der Schattenwurf der Bäume vorwiegend in die Nidder fallen und somit nicht die Bewirtschaftung des Grünlandes beeinträchtigen. Sollten die Biber nicht bereits dafür sorgen ist ein Durchwachsen als Baum über 15m Höhe zu verhindern. (z.B. Kopfweide)

5.5.8 NATUREG Maßnahmencode: 11.02

Aufstellung weiterer Storchennester im gesamten Gebiet

Zur Förderung der Störche ist das Aufstellen weiterer Nisthilfen sinnvoll.

5.5.9 NATUREG Maßnahmencode 10.01.05

Sicherungsmaßnahmen an Strommasten

Die meisten durch das VS-Gebiet verlaufenden Strommasten sind gegen Stromtod der Vögel bereits gesichert. Hohe Stromtodgefahr besteht an 3 Masten an der Kläranlage in Altstadt. Bei Um-/Neubauten sind vorzugsweise Erdkabel zu verlegen.

5.5.10 NATUREG Maßnahmencode 01.08.01.

Umwandlung von Acker in Grünland



Gemarkung Heldenbergen:
Empfehlung zur Umwandlung von Acker in Grünland, im südlichen Drittel ist eine Beweidung vorteilhaft (z.B. Mütterkühe, Wasserbüffel).

5.5.11 NATUREG Maßnahmencode 14. : Öffentlichkeitsarbeit

Instandsetzung und Unterhaltung der Beschilderung des NSG's zur Darstellung der Außengrenzen. (Ohne Flächenbezug)

Von besonderer Bedeutung ist die Durchsetzung des Betretungsverbotes vom 15. März bis 30. Juni durch das Absperren der Wege mit Trassierband und Infoblätter, sowie begleitender Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Informationstafeln (Höchst, Oberau, Altenstadt).

6 Report aus dem Planungsjournal

siehe Anhang

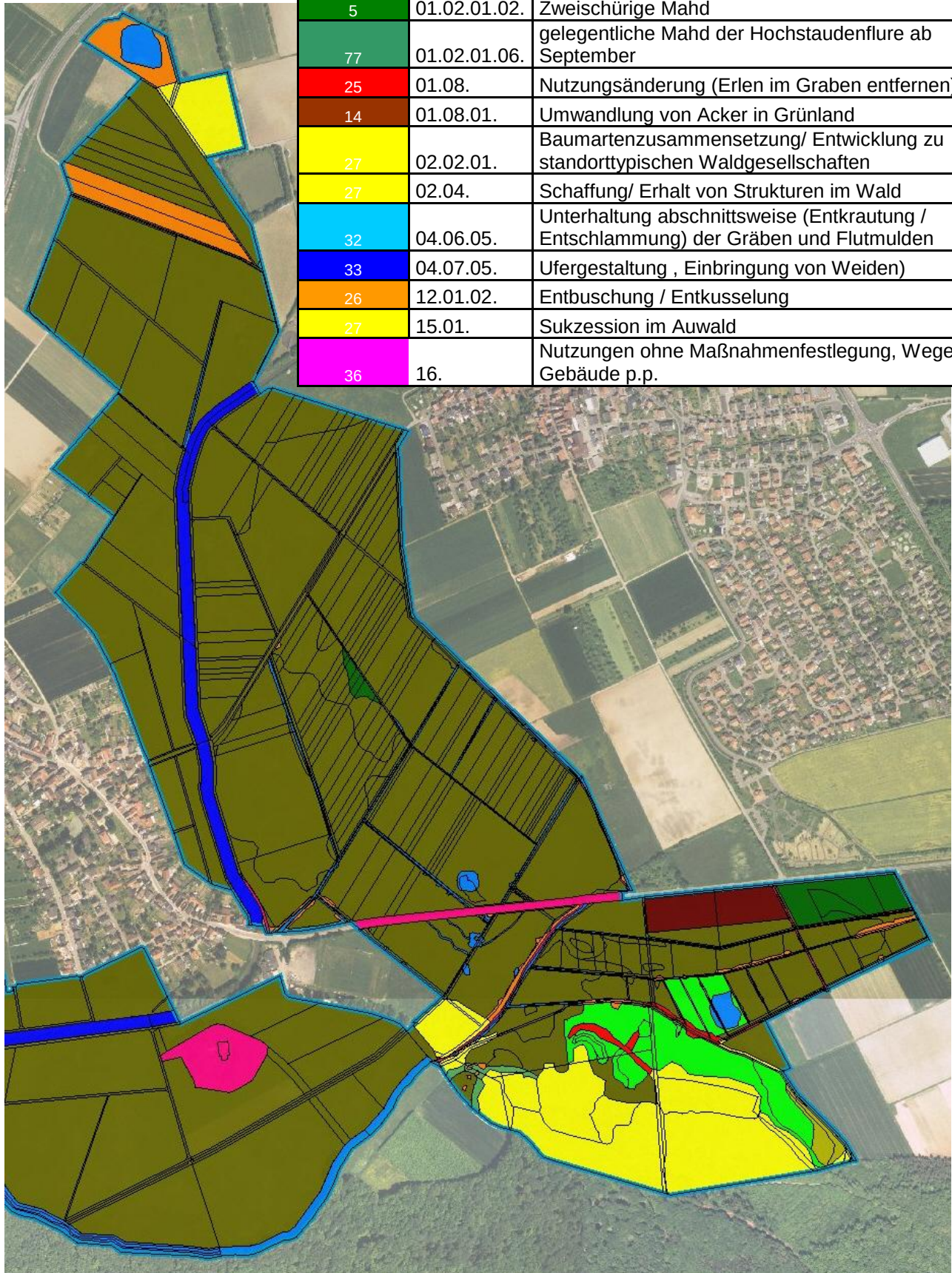
7 Literatur

- GDE für das FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“
- Verordnung über das Naturschutzgebiet Buschwiesen von Höchst v. 25.01.1982
- GDE für das Eu-Vogelschutzgebiet „Wetterau“
- Hessisches Artenhilfskonzept für die Gelbbauchunke
- Hessisches Artenhilfskonzept für den Schlammpeitzger
- Mittelfristiger Pflegeplan für das NSG der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt vom 1.11.1988
- Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.08, GVBl für das Land Hessen I v. 07. März 2008

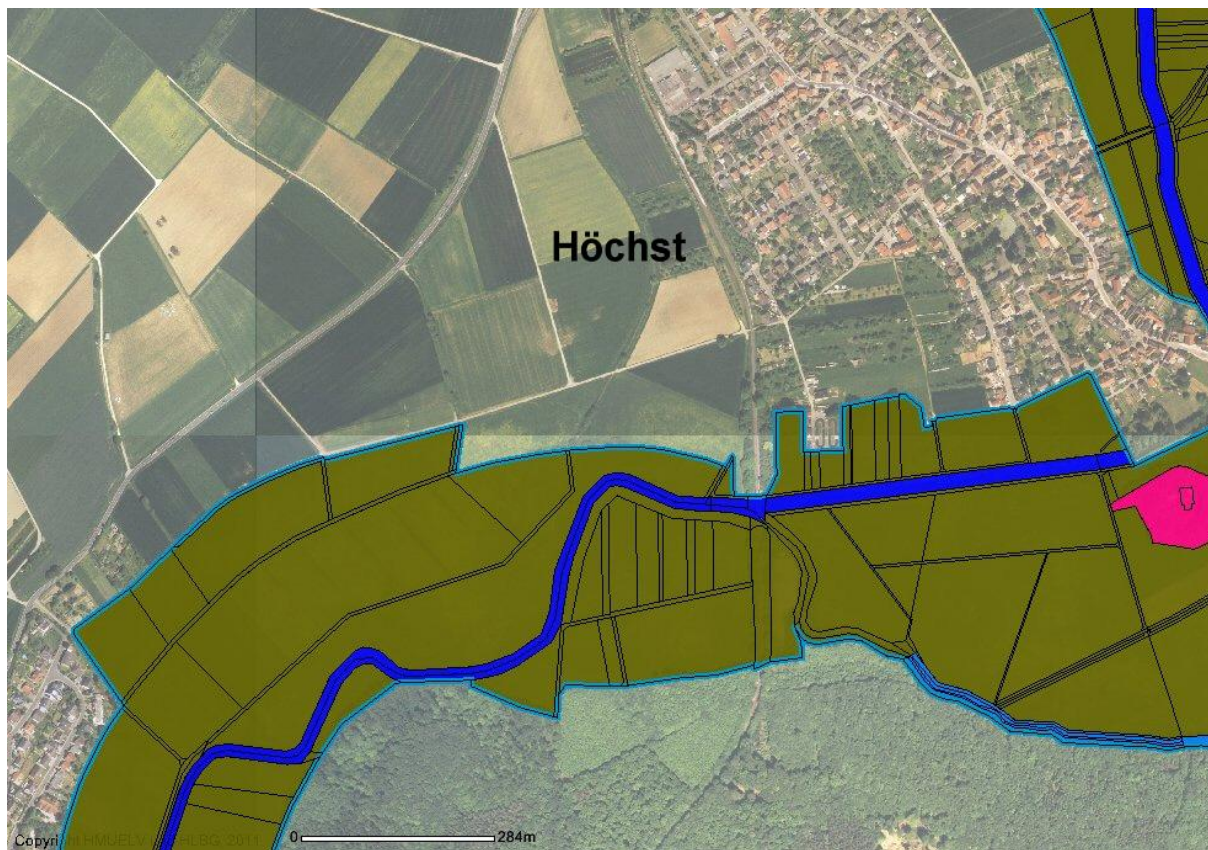
8 Anhang

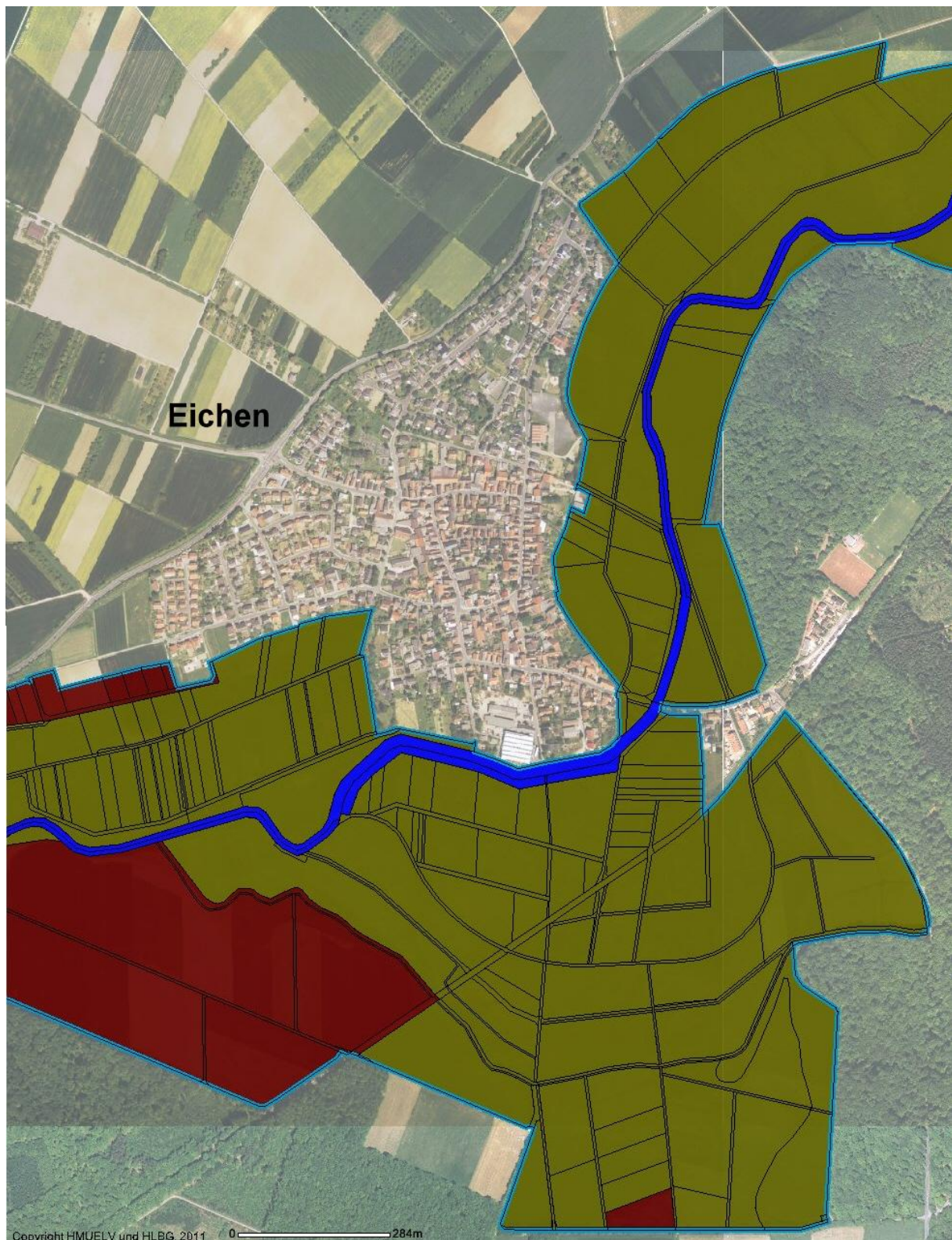
Gesamtkarte
Report Planungsjournal

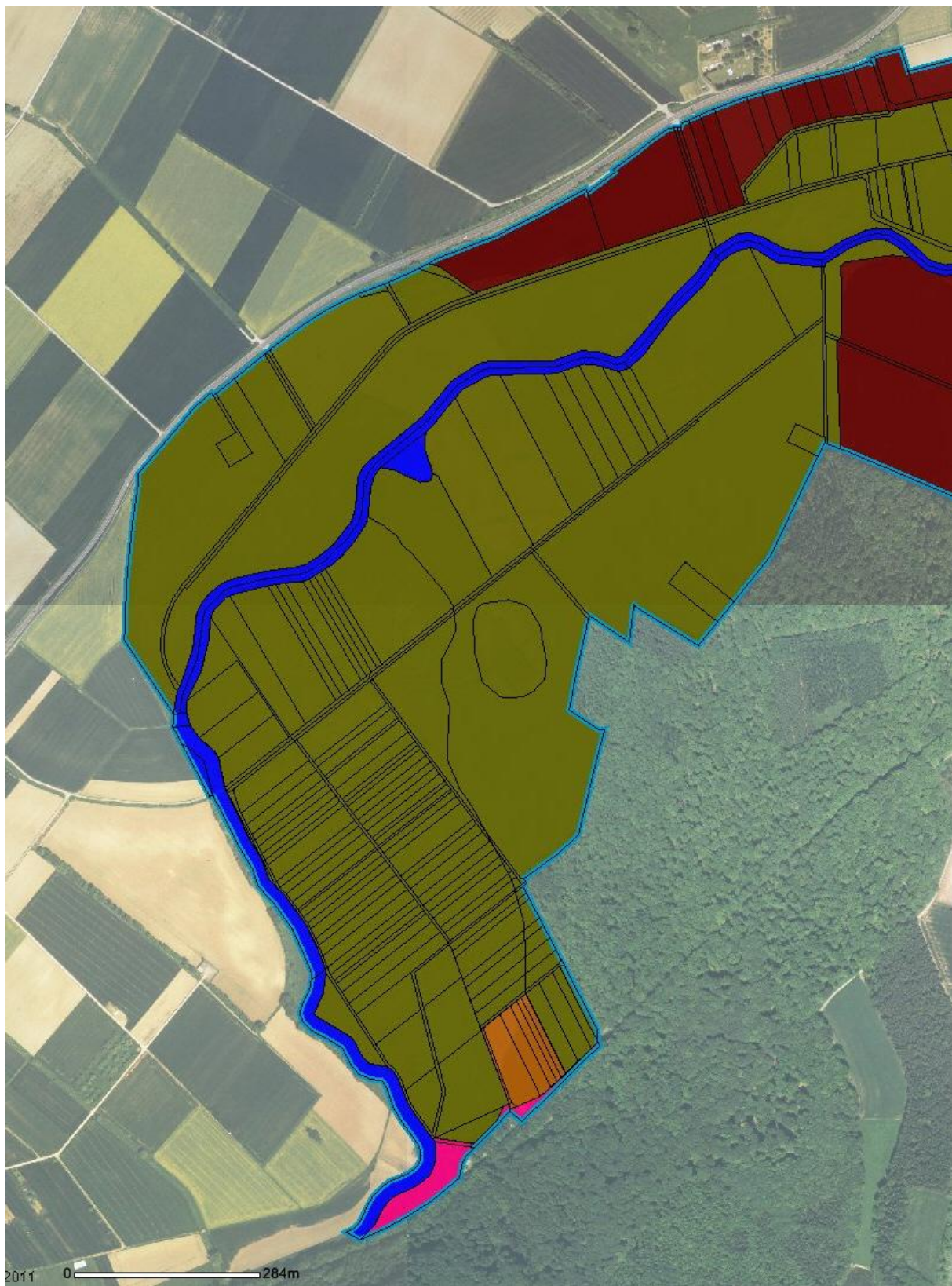
Gesamtkarte



1	01.	Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Ackerbau
3	01.02.	Naturverträgliche Grünlandnutzung
15	01.02.01.	Mahd nach Aussamen Knabenkräuter, LRT 6510
29	01.02.01.01.	Einschürige Mahd nach Aussamen Knabenkräuter, LRT 6410,
5	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd
77	01.02.01.06.	gelegentliche Mahd der Hochstaudenflure ab September
25	01.08.	Nutzungsänderung (Erlen im Graben entfernen)
14	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland
27	02.02.01.	Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften
27	02.04.	Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald
32	04.06.05.	Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung / Entschlammung) der Gräben und Flutmulden
33	04.07.05.	Ufergestaltung , Einbringung von Weiden)
26	12.01.02.	Entbuschung / Entkusselung
27	15.01.	Sukzession im Auwald
36	16.	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung, Wege, Gebäude p.p.







Natureg-Report

Maßnahme	Maßn.-Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßn.	Grundmaßnahme	Größe Soll	Soll-Mengen-einheit	Priorität	Soll-Durch-führende	Nächste Durchf.-Periode	jährl. Periodizität	Nächste Durchführung Jahr
Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau/ Pflege des Offenlandes	01.	Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung	Naturschutzfachliches Ziel ist eine Extensivierung, kein Einsatz mineralischer Dünger, Vermeidung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes	1	ja	35,50	ha	sonstige	Pächter/Eigentümer	99	1	2012
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Ex- und intensive Nutzung des Grünlandes durch Beweidung, Mahd oder Mähweide	Erhalt des Offenlandcharakters, unterschiedlicher Nutzungsintensität/art und Zeiten (ca. je 1/3 Flächenanteil beweidet; intensiv-; - extensiv-; genutzt)	1	ja	347,02	ha	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit HIAP	99	1	2011
Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.	Umwandlung Ackerland	Verbesserung der Strukturen	6	nein	1,25	ha	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer	99		2012
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Erhalt, Erweiterung der Beschilderung von NSG und VSG, Aufstellen von Infotafeln	Minimierung von Störungen durch Freizeitnutzung, Sensibilisierung für den Artenschutz	1	ja	3.000,00	pauschal	fachlich zwingend	Unternehmer	99	3	2012
Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Beibehaltung bisheriger Nutzungen der Wege, Gebäude und Nebenflächen	Nutzung ermöglichen	1	ja	3,56	ha	sonstige	Pächter/Eigentümer	99	1	2011
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Einschürige Mahd mit Mahdgutentfernung nach dem 15.07.	Erhalt und Förderung des LRT 6410 Pfeifengraswiesen sowie Sicherstellung des Aussamens der hier vorkommenden Knabenkräuter durch Mahd nach dem i.d.R. 15.07.	2	ja	0,39	ha	fachlich zwingend	Unternehmer	07	1	2012
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Mahd der Hochstaudenflure mit Mahdgutentsorgung ab September	Die Verbuschung der Hochstaudenflure vermeiden	2	ja	0,26	ha	fachlich zwingend	Unternehmer	09	3	2011
Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Weitestgehende ungestörte Entwicklung des LRT 9160, gelegentliche	Ziel ist der Erhalt der Eichen, daher können Eingriffe in konkurrierende Buchen und Hainbuchen nötig sein	2	ja	2,18	ha	fachlich zwingend	HessenForst Regie	10-12	10	2011

		Eingriffe zum Erhalt der Eichen										
Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	weiterhin keine Bewirtschaftung des LRT *91E0, ausgenommen Verkehrssicherung	Erhöhung des Totholzanteils durch Sukzession	2	ja	1,67	ha	fachlich zwingend	Kommune	99	10	2012
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Einschürige Mahd mit Mahdgutentfernung nach dem 15.07.	Verbesserung des LRT 6410 Pfeifengraswiesen sowie Sicherung des Aussamens der hier vorkommenden Knabenkräuter	3	ja	0,62	ha	fachlich zwingend	Unternehmer	07	1	2012
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd mit Mähgutnutzung der mageren Flachlandmähwiesen	Verbesserung des Erhaltungszustandes LRT 6510 durch Nährstoffentzug	3	ja	0,21	ha	fachlich zwingend	Unternehmer	06	1	2012
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Ein bis zweischürige Mahd der mageren Flachlandmähwiesen	Erhalt der Nährstoffarmut des LRT 6510 "B"	2	ja	0,41	ha	fachlich zwingend	Unternehmer	06	1	2012
Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Weiterhin keine Nutzung des LRTs *91E0 Erlen und Eschenwälder, ausgenommen Verkehrssicherung	Erhöhung des Totholzanteils durch Sukzession, Verbesserung des Erhaltungszustandes	3	ja	3,26	ha	fachlich zwingend	Kommune	99	10	2012
Nutzungsänderung	01.08.	Entnahme zweier grabenbegleitender Erlenstreifen	Entwicklung von Grünland zu dem LRT Pfeifengraswiesen sowie Verbesserung des Offenlandcharakters für die Lemikolen	5	nein	0,39	ha	fachlich zwingend	Unternehmer	10-12		2014
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Förderung der Eichen durch Entnahme konkurrierender Baumarten (Hbu, Bu, Fi pp)	Entwicklung zu einem Eichen- Hainbuchenwald LRT 9160	5	ja	2,97	ha	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	10-12	6	2014
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Einschürige Mahd mit Mähgutnutzung nach dem Aussamen der Knabenkräuter (i.d.R. ab dem 15. Juni)	Entwicklung zum LRT 6410 Pfeifengraswiesen	5	ja	2,32	ha	fachlich zwingend	Unternehmer	05	1	2012
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd mit Mähgutnutzung	Entwicklungspotential zum LRT 6510, Magere Flachlandmähwiesen	5	ja	1,45	ha	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit HIAP	06	1	2012
Unterhaltung abschnittsweise	04.06.05.	Abschnittsweises	Sicherstellung der	6	ja	3,89	ha	fachlich	Unternehmer	09	3	2012

(Entkrautung / Entschlammung)		Ausbaggern, Entkrauten, Uferabflachung der Tümpel und Gräben v. September bis Oktober (November)	Pflegbarkeit des Grünlandes, Erhalt des Sekundärlebensraumes des Schlammpeitzgers und der Helm-Azurjungfer					zwingend				
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Rückschnitt/Entnahme von Bäumen und Sträuchern	Erhalt einer weitestgehend offenen Landschaft zur Verbesserung der Situation der Wiesenbrüter.	6	ja	3,03	ha	fachlich zwingend	Unternehmer	10-12	2	2012
Sukzession	15.01.	Ungehinderte Waldentwicklung, ausgenommen Verkehrssicherung	Entwicklung eines Auwaldes	6	nein	1,42	ha	sonstige vorrangig	Kommune	99	10	2015
Ufergestaltung (Uferböschungen verändern, vegetationsfreie Bereiche schaffen, Einbringung von Totholz und Lebenden Bäumen)	04.07.05.	wechselseitiges weitständiges (15-20m) Setzen von Erlen, Purpur-, Silber-, und Korbweiden, nicht als Bäume durchwachsen lassen > Kopfweiden	Verbesserung der Gewässerstruktur, Nahrungsbiotop für den Bieber	6	nein	2.000,00	Stk	sonstige vorrangig	Unternehmer	10-12		2013
Artenschutzmaßnahmen "Fische/ Rundmäuler"	11.05.	Schonende Erhaltung wasserführender Gräben, September - Oktober; ohne Flächenbezug	Förderung des Schlammpeitzgers, der in einem an das NSG angrenzenden Graben vorkommt	6	ja	1.000,00	lfdm	fachlich zwingend	Unternehmer	09	5	2012
Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"	11.04.	Wiederholte Anlage von Kleinstgewässern im GLB und angrenzend, Stein- und Totholzhaufen	Förderung des Gelbbauchunkenvorkommens	6	ja	10,00	Stk	fachlich zwingend	Unternehmer	01-03	3	2013
Artenschutzmaßnahmen "Insekten"	11.06.	Angepasste Grabenpflege	Schutz der Helm-Azurjungfer	6	ja	400,00	lfdm	fachlich zwingend	Kommune	09	3	2013